

# Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. November 1890.

## Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Interpellation des Abg. Dr. Starkel und Genossen an den Statthalter, betreffend die Erwirkung deutscher Predigten in der Gemeinde St. Egydi in Windisch-Büchel.

Veröffentlichung des Protokollens über die vertrauliche Sitzung am 15. November 1890.

Beantwortung von Interpellationen durch den Statthalter und zwar:

1. der Interpellation des Abg. Dr. Radey und Genossen vom 6. November l. J., betreffend eine an die Bezirkshauptmannschaften im Jahre 1890 hinausgegebene Zusammenstellung des bei den Landtagswahlen zu beobachtenden Verfahrens;
2. der Interpellation des Abg. Kurz und Genossen vom 8. November l. J., betreffend die in der Gemeinde Graschuh stattgehabten Walddurchhiebe.

Bericht des vereinigten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 25 bis 28), betreffend die Natural-Verpflegsstationen, sowie über die Petitionen Nr. 33, 109, 124, 133 (Beilage Nr. 105 — Annahme der Anträge des Finanz- und Gemeinde-Ausschusses mit einem Amendement des Abg. Karlon).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30), betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 de 1872, über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens (Beilage Nr. 106 — Annahme des vom Finanz-Ausschusse vorgelegten Gesetzes).

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zerman und Genossen, betreffend die Aufhebung des Landesgesetzes vom 27. November 1881, bezüglich der Einführung von Jagdkarten für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 115 — Annahme des Antrages).

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 41, 1890), betreffend die Errichtung einer Irenenhaus-Filiale (Irenen-Siechenhaus) im Schlosse Schwanberg (Beilage Nr. 116 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 42, 1890), betreffs Grundankaufes zur Vergrößerung des Areales von Landes-Wohlthätigkeitsanstalten (Beilage Nr. 117 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Labuch um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% für das Jahr 1890 (Beilage Nr. 109 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 97), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Kapfenberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von daselbst verbrauchtem Bier mit 20 Kreuzer für die Jahre 1891, 1892, 1893, 1894 und 1895 (Beilage Nr. 110 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 72% für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 111 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 96), betreffend das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 40% für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 112 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 95), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 113 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 69), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung

einer erhöhten Musiklicenz-Gebühr von 1 fl. für die Jahre 1891, 1892 und 1893 (Beilage Nr. 120 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 49), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Nussee um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierumlage von 20 Kreuzern per Hektoliter für die Jahre 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 (Beilage Nr. 121 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 48), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Radmer um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 152% für das Jahr 1890 (Beilage Nr. 123 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Hagenhofer und Genossen (Beilage Nr. 94) auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Jagdrechtes. (Beilage Nr. 119 — Annahme des Ausschusstrages).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Surtela.

Schriftführer: Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelangt:

Schriftführer **Probošcht** (liest): „Petition Nr. 151 der Stadtgemeinde Pettau um Vervollständigung des in Pettau bestehenden landschaftlichen Untergymnasiums durch Errichtung eines achtclassigen Gymnasiums dortselbst. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kokoschineg).“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Unterrichts-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Probošcht** (liest): „Petition Nr. 152 der Gemeindevertretung Sulzbach, Bezirk Oberburg, um Bewilligung zur Einhebung einer Taxe von 20 fl. für die Heimatzuständigkeitsvertheilung. (Ueberreicht durch Abg. Bosnjak).“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Probošcht** (liest): „Petition Nr. 153 der Gemeinden Niedergams, Blumegg, Greisdorf und Birknitz, gegen die Erbauung der projectirten Bahnlinie Wieselndorf-Stainz. (Ueberreicht durch Abg. Kurz).“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll über die 12. Sitzung der I. Session in der VII. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 8. November 1890;

das stenographische Protokoll über die 13. Sitzung des steierm. Landtages am 10. November 1890;

das stenographische Protokoll über die 14. Sitzung des steierm. Landtages am 12. November 1890;

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64) mit dem Antrage auf Einstellung eines Betrages von jährlichen 15.000 fl., angefangen vom Jahre 1890 bis inclusive 1894, für systematische Uferschutzbauten an der Drau in der Strecke von Marburg bis Wolftrau (Beilage Nr. 118);

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 82), betreffend einen Erweiterungsbau an der Landes-Siechenanstalt in Wildon (Beilage Nr. 122);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 98), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Oberwölz um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent für die Ortsgemeinde, und außerdem zur Einhebung einer Umlage von 30 Percent für die Catastralgemeinde Oberwölz pro 1891 (Beilage Nr. 124);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 9—12), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, sowie Armenwesen (Beilage Nr. 125);

Bericht und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 9, Seite 87—88, 88—91, 91—98, 100, 108—119) und die mit demselben im Zusammenhange stehende Petition Nr. 117 des Herrn Professors Dr. Fritz Pichler. (Beilage Nr. 126.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 81, 1890), betreffend den Verkauf der Realität, Grundbucheinlagezahl 189, der Catastralgemeinde Gries (Lazarethwiese) an die Stadtgemeinde Graz (Beilage Nr. 128);

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1889. (Beilage Nr. 2 — Beilage Nr. 129.)

Ich erlaube mir nun, dem Herrn Abg. Dr. Starke l seine Interpellation zu übergeben und bitte ihn, dieselbe vorzulesen.

Abg. Dr. **Starke l** (liest): „Interpellation an Se. Excellenz Guido Baron Kübeck, k. k. Statthalter in Steiermark.

Am 24. Mai l. J. hat die Gemeindevorsteherung St. Egydi in Windisch-Bücheln folgende Eingabe an Se. Fürstbischöfliche Gnaden den Herrn Fürstbischof von Lavant gerichtet.

„Euer Fürstbischöfliche Gnaden!

Gnädigster Herr Fürstbischof!

In Gemäßheit eines Beschlusses des Ausschusses der Gemeinde St. Egydi in Windisch-Bücheln erlaubt sich der tief ergebenst gefertigte Gemeindevorstand der genannten Gemeinde an Euer Fürstbischöfliche Gnaden folgende Bitte zu stellen:

Nach der im Jahre 1880 vorgenommenen Volkszählung befinden sich in der Pfarre St. Egydi bei einer Gesamtbevölkerung von 3393 Seelen 2799 Wenden und 574 Deutsche und zwar in der Gemeinde St. Egydi 337 Deutsche, 657 Wenden, in der Gemeinde Dobreg 32 Deutsche, 527 Wenden, in der Gemeinde Zellnitz 156 Deutsche, 771 Wenden, in der Gemeinde Bierberg 14 Deutsche, 410 Wenden, in der Gemeinde Birknitz 35 Deutsche, 434 Wenden, zusammen 574 Deutsche, 2799 Wenden.

Die Zahl der Deutschen beträgt sonach 17 Percent der Bevölkerung der Pfarre, wobei bemerkt werden muß, daß selbe seither bedeutend gestiegen ist, da zahlreiche Anwesen von Deutschen angekauft wurden, die sich hier festhaft machten. Dieser ansehnliche Bruchtheil der Einwohnerschaft entbehrt nun leider gänzlich einer deutschen Predigt, was die Betreffenden umso schwerer tragen, als dieselben meist aus rein deutschen Gegenden des Landes eingewandert sind und daher der Kenntniß der zweiten Landessprache entbehren, ein Umstand, der bei den Wenden weit weniger eintritt, da selbe, als an der Sprachgrenze geboren, fast durchgehends auch der deutschen Sprache mächtig sind. Vor etwa 15 Jahren wurden übrigens in der Pfarrkirche zu St. Egydi noch allmonatlich auch deutsche Predigten abgehalten, seit dieser Zeit jedoch sind selbe eingestellt.

Der Besuch der Kirche und die Anhörung der Predigt bildet für die Landbevölkerung nahezu die einzige geistige Anregung und eine Predigt, ihrem Fassungsvermögen und ihrem Verständnisse angepaßt, wirkt belehrend, erhebend und nachhaltig, manches gehörte gute Wort gibt Kraft und

Muth, die Noth und Bedrängniß, die das Leben bringt, mit Ergebung zu ertragen.

Dieses Erbauungsmittel und dieses Gnadenmittel der katholischen Kirche müssen nun die Deutschen der Pfarre St. Egydi, obwohl sie durchaus gleichfalls Katholiken sind, entbehren, und muß es selbe mit Schmerz und dem Gefühle der Betrübniß erfüllen, daß auf ihre religiösen Gefühle und Bedürfnisse mindere Rücksicht genommen wird, insbesondere, wenn die Verhältnisse der Nachbarrparren an der Sprachgrenze in der Diocese Seckau in Betracht gezogen werden. Dort findet das umgekehrte Verhältniß statt, deutschen Majoritäten stehen wendische Minoritäten gegenüber.

In der Pfarre Leutschach befinden sich nach der angeführten Volkszählung neben 5040 Deutschen 709 Wenden, diese betragen daher 12 Percent der Bevölkerung; es findet in jedem Monate am ersten Sonntage eine wendische Predigt statt.

In Gamlich beträgt die Zahl der Deutschen 3232, jene der Wenden 53, selbe machen daher nur 2 Percent der Bevölkerung aus, es findet gleichfalls an jedem ersten Sonntage im Monate wendischer Gottesdienst statt.

In der Pfarre Murek sind bei einer Bevölkerung von 6215 Seelen nahezu keine ansässigen Wenden, wohl aber befinden sich im Markte wendische Dienstboten und kommen auch von Auswärts Leute, um Einkäufe zu besorgen; auch dem religiösen Bedürfnisse dieser Personen wird in umfassender Weise Rechnung getragen, indem alle 14 Tage wendische Predigt abgehalten wird.

In der Pfarre Abstell beträgt die Zahl der Deutschen 3823, jene der Wenden 620, selbe machen daher 14 Percent der Bevölkerung aus; es findet in jedem Monate einmal wendische Predigt statt.

Endlich beträgt in der Pfarre Radkersburg die Zahl der Deutschen 3315 gegen 881 Wenden. Letztere betragen daher 21 Percent der Bevölkerung der Pfarre; es wird an jedem Sonntage wendisch gepredigt. Während also in der Diocese Seckau den religiösen Bedürfnissen der nationalen Minderheit in der weitgehendsten Weise Rechnung getragen wird, müssen die Deutschen in der Pfarre St. Egydi auf den Gottesdienst in der den meisten von ihnen allein verständlichen Sprache Verzicht leisten, wobei noch bemerkt werden muß, daß sie fast ausnahmslos der besitzenden Classe angehören, was daraus erhellt, daß fast die Hälfte der von der ganzen Pfarre entrichteten Steuern von ihnen getragen wird, daher selbe also nicht zu einer fluctuirenden und vorübergehenden Bevölkerung gerechnet werden können.

Bereits im Jahre 1887 haben sich einige Personen an den nunmehr in Gott ruhenden hochwürdigsten Herrn

Fürstbischof Dr. Maximilian Stepischnegg mit der Bitte um Einführung einer deutschen Predigt in St. Eghdi gewendet, und hat derselbe mittelst eines eigenhändigen Schreibens vom 12. August 1887 die Zusage gemacht, daß gelegentlich des Pfarrerverwechsels in St. Eghdi auch die Abhaltung einer deutschen Predigt eingeführt werden würde.

Die Zusage des Vorgängers Eurer fürstbischöflichen Gnaden harret noch der Einlösung. Der Gemeinde-Ausschuß der Gemeinde St. Eghdi in W. B., von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es ihm obliegt, für die Interessen der Gemeindegemeinschaft nach jeder Richtung hin einzutreten, erlaubt sich nach dem Vorgebrachten die ergebene Bitte zu stellen, Eure fürstbischöflichen Gnaden mögen verfügen, daß in der Pfarrkirche zu St. Eghdi in jedem Monate, so wie es bereits in früheren Zeiten der Fall war, an einem Sonntage in deutscher Sprache gepredigt werde. Die tiefergebeft gefertigte Gemeindevorstellung gibt sich der Hoffnung hin, mit ihrer Bitte keine Fehlbite zu thun, und wendet sich vertrauensvoll an die Gerechtigkeitsliebe ihres Oberhirten, wohl wissend, daß derselbe nur das Wohl und die Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse seiner Diöcesanen ohne Ausnahme im Auge hat.

Gott erhalte und schütze Eure bischöfliche Gnaden!

Gemeindevorstellung St. Eghdi in W. B., am 24. Mai 1890.

Egon von Pistor,  
Gemeindevorsteher.

Florian Mayer,  
Gemeinderath.

Lorenz Loppitsch,  
Gemeinderath.

Franz Tischreder,  
Gemeinderath."

Wie aus dieser Eingabe klar hervorgeht, sind die in der zur Diocese Lavant gehörigen Gemeinde St. Eghdi sesshaften, einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung bildenden Deutschen ihren wendischen Gemeindegemeinschaften gegenüber zurückgesetzt, indem sie der Wohlthat einer Predigt in ihrer Sprache schon viele Jahre hindurch entbehren müssen — eine Zurücksetzung, die umso empfindlicher erscheint, als in der benachbarten Diocese Seckau für das religiöse Bedürfnis der einen oft weit geringeren Percentatz bildenden Wenden durch regelmäßige Predigten in ihrer Sprache bestens gesorgt wird. Man sollte daher meinen, daß von Seite der angerufenen kirchlichen Behörde schleunigst die Abhilfe getroffen worden wäre, da dies doch in religiösem Interesse selbst gelegen ist, und außerdem es gewiß eine Pflicht der in ihren äußeren Rechtsverhältnissen den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfenen kirchlichen Behörden ist, für die Angehörigen ihrer Kirche ohne Unterschied der Nationalität gleichmäßig Sorge zu tragen. Dem ist jedoch leider nicht so, denn die Eingabe der Gemeindevorstellung St. Eghdi hat bis heute keine Erledigung gefunden, und die Deutschen in St. Eghdi

glauben mit Recht hieraus den Schluß ziehen zu müssen, daß ihnen die gewünschte Erledigung ihres Ansuchens überhaupt nicht zu Theil werden wird, was die unter ihnen herrschende Aufregung begreiflicher Weise sehr gesteigert hat, denn für sie handelt es sich nicht um den schwer empfundenen Entgang eines religiösen Erbauungsmittels, sondern auch um die hieraus folgende Vergrößerung der ihnen inmitten wendischer Bevölkerung drohenden Gefahr der Entnationalisirung.

Die Befertigten erlauben sich daher an Eure Excellenz die ergebene Anfrage zu stellen:

Sind Eure Excellenz diese Vorgänge bekannt und wären Eure Excellenz geneigt und in der Lage, im Wege amtlichen Einschreitens, oder falls dies nicht thunlich sein sollte, im Wege einer vermittelnden Einwirkung den Deutschen in der Gemeinde St. Eghdi zu ihrem wohlbegründeten Rechte, auf Abhaltung einer deutschen Predigt zu verhelfen?

Graz, im November 1890.

Dr. Theodor Starkel.

Julius Pfrimer.

Dr. Karl Bayer.

Dr. W. Kienzl.

Hackelberg.

Dr. Neckermann.

Dr. Kokoschineg.

Dr. Kohbeck.

Sutter.

H. Mayer.

Dr. A. Wunder.

Dr. Schmiderer."

**Landeshauptmann.** Ich erlaube mir diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter zu übergeben.

Nach dem Beschlusse des Landtages sind die Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 15. November zu veröffentlichen.

Ich ersuche, dieselben zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Probofcht** (liest):

„Protokoll über die vertrauliche Sitzung des steierm. Landtages am 15. November 1890, um 11 Uhr Vormittags, unter dem Voritze Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes Gundaker Grafen Wurmbrand-Stuppach und in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Guido Freiherrn von Kübeck.

Abg. Offenluger referirt namens des Unterrichts-Ausschusses über folgende Petitionen:

Ueber Petition Nr. 14 des Josef Seidl, pensionirten Schullehrers in Puchberg am Schneeberg, um eine höhere Gnadengabe von jährlich 120 fl. für die ganze Lebenszeit und beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem pensionirten Lehrer Josef Seidl in Puchberg am Schneeberg bei Fortdauer seiner Bedürftigkeit vom 1. Jänner 1891 an-

gefangen auf weitere drei Jahre eine Gnadengabe von jährlich 60 fl. ö. W. aus dem Landesfonde zu gewähren.“

Der Antrag wird angenommen.

Ueber Petition Nr. 15, des Franz Rehak, pensionirten Oberlehrers und Lehrer-supplenten in Lannegg, Post Lannach, um Erhöhung seiner Pension von jährlich 443 fl. 75 kr. öst. Währ. und beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Petition des pensionirten Oberlehrers Franz Rehak um Erhöhung seiner Pension pro jährlich 443 fl. 75 kr. öst. Währ. wird keine Folge gegeben.“

Der Antrag wird angenommen.

Ueber Petition Nr. 29 des Johann Paganigg, gewesenen Lehrers und derzeit Privaten in Scheifling, um Zuerkennung einer Pension oder Abfertigung für die im Lehrfache zugebrachte Dienstzeit, und beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Petition des Johann Paganigg, gewesenen Lehrers und derzeit Privaten in Scheifling um Zuerkennung einer Pension oder Abfertigung, für die im Lehrfache zugebrachte Dienstzeit wird keine Folge gegeben.“

Der Antrag wird angenommen.

Ueber Petition Nr. 30 der Eva Binder, Lehrers-witwe in Nachau bei Knittelfeld, um Gewährung einer Gnadenpension und eines Erziehungsbeitrages für ihre Kinder Anton und Amalie, und beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Lehrers-witwe Eva Binder wird für ihre zwei Kinder Anton und Amalie Binder ein Erziehungsbeitrag von jährlich 60 fl. ö. W. für jedes dieser zwei Kinder im Gnadenwege aus dem Landesfonde gewährt, u. zw. vom 1. März 1890 angefangen. Die Dauer dieser Erziehungsbeiträge ist im Sinne des § 67 des Landes-gesetzes vom 4. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes geregelt.“

Der Antrag wird angenommen.

Ueber Petition Nr. 98 des Lorenz Kolla, pensionirten Oberlehrers von St. Peter bei Marburg, um Erhöhung seiner Pension von 6 auf 7 Achtel, beziehungsweise um Vollaurechnung seiner Dienstjahre nach abgelegter Lehr-befähigungsprüfung, und beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, sich mit dem k. k. Landes-schulrathe in's Einvernehmen zu setzen, damit dem pensionirten Oberlehrer Lorenz Kolla ein weiteres Achtel seines Gehaltes als Ruhegehalt angewiesen werde.“

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Koller referirt Namens des Unterrichts-Ausschusses über die Petition Nr. 43 des Vincenz Kohaut, Landesbürger-schullehrers in Radkersburg, um definitive Anrechnung der als Assistent an der k. k. technischen Hochschule in Graz zugebrachten 6 Dienstjahre, und beantragt:

„Die Petition Nr. 43 des Bürger-schullehrers Vincenz Kohaut wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise, eventuell Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.“

Der Antrag wird angenommen.

Das Protokoll wird hierauf vorgelesen und genehmigt.

Die Veröffentlichung des Protokolles wird ebenfalls beschlossen und die Sitzung hierauf geschlossen.“

**Landeshauptmann.** Sr. Excellenz, der Herr Statthalter hat sich zur Beantwortung von Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe: Statthalter Freiherr von **Kübeck** (liest):

„Hohes Haus! Die Herren Abgeordneten Dr. Radey und Genossen haben in der 11. Sitzung vom 6. November l. J. eine Interpellation an mich gerichtet bezüglich eines Erlasses, der die Durchführung der letzten allgemeinen Wahlen in den hohen steierm. Landtag betraf, lediglich für die Bezirkshauptmänner und die übrigen zu Wahlcommissären berufenen Beamten bestimmt war und seines streng internen Charakters wegen keiner anderen Beurtheilung als der der staatlichen Oberbehörde unterliegen kann.

Die mit meinem Erlasse vom 24. Mai l. J., Z. 1619/präs., hinausgegebene „Zusammenstellung des bei den Landtagswahlen in den Wählerklassen der Landgemeinden und der Städte und Märkte zu beobachtenden Verfahren“ war weder für die Veröffentlichung bestimmt, noch konnte sie ohne Pflichtverletzung von Seite eines Beamten öffentlich bekannt werden und behalte ich mir vor, die entsprechenden Erhebungen zu veranlassen, um den Schuldtragenden zu ermitteln und gegen denselben das weitere Verfahren einzuleiten.

Auf diese formelle Mittheilung könnte ich mich füglich beschränken; wenn ich dennoch keinen Anstand nehme, den sachlichen Ausführungen der Herren Interpellanten näher zu treten, so veranlaßt mich hiezu die Behauptung, es sei bei den letzten allgemeinen Landtagswahlen nicht nach den Grundsätzen der Landtagswahl-Ordnung, somit gesetzwidrig vorgegangen worden; und diese Behauptung ist es, welche zu widerlegen ich mich für verpflichtet halte.

Ich werde nun die Ehre haben, die einzelnen als gesetzwidrig hingestellten, die Wahl der Wahlmänner betreffenden Vorschriften der Instruction in der Reihenfolge, in welcher die Interpellation sie aufführt, kurz zu besprechen.

Die Interpellation bekämpft zunächst die Bestimmung auf Seite 8 der Instruction, nach welcher der Wahlcommissär bei der Wahlmännerwahl stimmberechtigtes Mitglied der Wahlcommission und zur Leitung der Wahl berufen sei und behauptet, daß vielmehr der Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Wahlcommission zu führen habe, und daß dem Wahlcommissär in derselben ebensowenig ein Stimmrecht zustehe, wie dem Wahlcommissär bei der Landtagswahl, recte bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

Dem gegenüber beschränke ich mich darauf, anzuführen, daß die Wahl der Landtags-Abgeordneten nach § 35 der Landtagswahl-Ordnung unter der Leitung der Wahlcommission und nur in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs, welcher hier nicht Mitglied der Wahlcommission ist, stattfindet, daß hingegen bei der Wahl der Wahlmänner nach § 30 der Landtagswahl-Ordnung der Gemeindevorstand „vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission zu bilden hat“, und daß § 29 der Landtagswahl-Ordnung den Vorstand der politischen Bezirksbehörde anweist, „einen Abgeordneten als Wahlcommissär zur Leitung der Wahlmännerwahl zu bestimmen.“

Nachdem die Landtagswahl-Ordnung eine Unterscheidung zwischen stimmberechtigten Commissions-Mitgliedern und solchen, welche kein Stimmrecht genießen, nicht kennt, so halte ich es für ebenso unerfindlich, dem Wahlcommissär bei der Wahlmännerwahl, das Stimmrecht bestreiten zu wollen, wie ich mir nicht vorzustellen vermag, in welcher Weise der Wahlcommissär die Wahlhandlung zu leiten vermöchte, wenn ein anderer als er, nämlich der Gemeindevorsteher in der Commission die Functionen des Vorsitzenden ausübt.

Weiters bemängelt die Interpellation die Weisung, daß der Wahlcommissär, falls kein Gemeindevorstands-Mitglied sich zur Wahl eingefunden haben sollte, allein die Functionen der Wahlcommission zu versehen habe.

Die Landtagswahlordnung hat einen solchen Fall ebensowenig vorgesehen wie jenen, wie sich zu benehmen sei, wenn nicht alle Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Wahlhandlung erscheinen; und dennoch mußte, wie die früheren Landtagswahlen bewiesen und auch die letzten allgemeinen Neuwahlen neuerlich zeigten, jeder einzelne Wahlcommissär in jedem Wahlbezirke, in einer Reihe von Gemeinden mit der Thatsache rechnen, daß nicht der gesammte Gemeindevorstand sich zur Wahlhandlung begeben hatte.

Würde in allen diesen Fällen die Vornahme der Wahlmännerwahlen unterbleiben und einem späteren, neuerlich zu verlaublichen Zeitpunkte vorbehalten werden, so würden zur Durchführung derselben kaum eben so viele Wochen ausreichen, als hiezu bisher an Tagen benöthigt wurde und das Stattfinden der Abgeordnetenwahl zu dem in

Voraus fixirten, unabänderlichen Termine wäre sehr in Frage gestellt.

Diese Bestimmung der Instruction ist sonach, wenn Sie wollen, ein Act der Nothwehr, unvermeidlich, solange es eine so große Anzahl von Gemeindevorstands-Mitgliedern gibt, welche bei der Wahlhandlung zu erscheinen verhindert oder zu bequem sind.

Um die Anwendung dieser Vorschrift jedoch auf möglichst wenige Fälle zu reduciren, bin ich gerne bereit, die Bezirkshauptmänner anzuweisen, die Gemeindevorsteher unter Androhung eines eventuell unnachsichtlich zu verhängenden Pönales auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1869, L.-G. und B.-Bl. Nr. 5 ex 1870, dafür verantwortlich zu machen, daß sämtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche nicht durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten sind, zur Wahlhandlung pünktlich erscheinen.

Im Punkte c der Interpellation wird bestritten, daß der Wahlcommissär auch die Pflicht habe, die Ausführung offenkundig illegaler Beschlüsse der Wahlcommission nicht zuzulassen. Auf diese Einwendung wüßte ich nicht klarer und präciser zu antworten, als mit den eigenen Worten der Herren Interpellanten, welche in den Ausführungen zum Punkte a selbst erklären: „Der Wahlcommissär ist bei der Wahl der Wahlmänner das staatliche Aufsichtsorgan und hat für den gesetzmäßigen Vollzug der Wahl Sorge zu tragen.“

Mit dieser dem Wahlcommissär als Abgeordneten der Behörde zweifellos obliegenden Aufgabe dürfte es denn doch kaum vereinbar erscheinen, offenkundige Ungesetlichkeiten zuzulassen. Ueberdies reicht der § 32 der Landtagswahlordnung, welcher den Bezirkshauptmann anweist, illegal befundene Wahlmännerwahlen zu beheben — falls die Anschauung der Herren Interpellanten festgehalten wird — auch gar nicht hin, die fortgesetzte Wiederholung desselben gesetzwidrigen Vorganges bei jeder neuangeordneten Wahl hintanzuhalten, was eventuell eine ganze Reihe von ungiltigen Wahlen in derselben Gemeinde herbeiführen könnte. Ich vermag daher auch in dieser Anordnung der Instruction keine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Was das auf Seite 9 der Instruction für die Wählbarkeit zum Wahlmanne geforderte Alter von 30 Jahren betrifft, so ergibt sich dieses Erforderniß aus den §§ 31, 38 und 16 der Landtagswahlordnung. § 31 schreibt vor, daß bei den Wahlmännerwahlen unter Anderem auch die Bestimmungen des § 38 in analoge Anwendung zu bringen seien; § 38 verweist auf § 16, welchem zufolge der zum Landtagsabgeordneten Wählbare 30 Jahre alt sein muß. Die analoge Anwendung der §§ 38 und 16 auf die Wahlmännerwahlen führt daher zu dem Ergebnisse, daß

das zurückgelegte 30. Lebensjahr auch eine Voraussetzung der Wählbarkeit zum Wahlmanne sei. Der in der Interpellation angezogene § 14, Landtagswahlordnung, respective des Gesetzes vom 18. Jänner 1867, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 4, durch welchen die Behauptung, daß zur Qualifikation als Wahlmann das zurückgelegte 24. Lebensjahr hinreiche, erhärtet werden soll, handelt lediglich vom activen Wahlrechte und steht mit dem passiven Wahlrechte, d. h. mit der Wählbarkeit, in gar keinem Zusammenhange.

Auders als bei der Landtagswahl verhält es sich allerdings bei der Wahl der Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerklasse der Landgemeinden, da dort gemäß § 10 der Reichsraths-Wahlordnung die Wahlmänner von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte, d. h. aus der Reihe der activ Wahlberechtigten der Gemeinde, ohne weitere Beschränkung zu wählen sind; allein dafür, daß die Landtagswahlordnung für die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes zum Wahlmanne keine speciellen Bestimmungen enthält und daher die im § 31 berufenen §§ 38 resp. 16 auch für die Wahl zum Wahlmanne als maßgebend betrachtet werden müssen, kann doch die Executive nicht verantwortlich gemacht werden!

Wenn in der Interpellation noch erwähnt wird, daß der zum Wahlmanne der Gemeinde St. Nikolai gewählte erst 29jährige Lehrer Vincenz Jug zum Ersatz der Kosten für die angeordnete Neuwahl verurtheilt wurde, so ist dies allerdings richtig, allein ich habe dieser Mittheilung noch die weitere beizufügen, daß ich das bezügliche Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Marburg schon mit meinem Erlasse vom 19. August 1890, B. 2262 præs., behoben habe, weil ich die Anschauung dieser Behörde, der bei der Wahl als Schriftführer verwendete Lehrer wäre verpflichtet gewesen, den Mangel seiner Qualifikation zum Wahlmanne aus eigenem Antriebe zur Kenntniß des Wahlcommissärs zu bringen, nicht zu theilen vermochte.

Nach dem Vorangeschickten habe ich kaum mehr nöthig, ausdrücklich zu erklären, daß ich in der von mir erlassenen Zusammenstellung des bei den Landtagswahlen in den Wählerklassen der Landgemeinden und der Städte und Märkte zu beobachtenden Verfahrens, die in der Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Maday und Genossen bezeichneten Stellen als gesetzwidrig nicht anzuerkennen vermag und daß ich demnach auch keinen Anlaß finde, in denselben für künftige Landtagswahlen eine Aenderung eintreten zu lassen.

Schließlich kann ich dem hohen Hause die Versicherung geben, daß diese in der Absicht verfaßte Instruction, die vielfach wenig klaren und lückenhaften Vorschriften der Landtagswahlordnung zu erläutern und innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu ergänzen, wie die Durchsicht der

Acten über die letzten allgemeinen Landtagswahlen ergibt, wesentlich dazu beigetragen hat, die Beobachtung eines im ganzen Lande gleichmäßigen und möglichst correcten Vorganges zu fördern, welchen Eindruck auch der geehrte Landes-Ausschuß bei seinen dem hohen Hause gestellten Agnosceirungsanträgen selbst gewonnen haben dürfte.

Daß die gedachte Instruction, wenn ich auch die Mittheilung durch einen Beamten als Pflichtwidrigkeit bezeichnen mußte, das Licht des Tages nicht zu scheuen hat, brauche ich wohl nicht erst zu versichern. Ich stelle dieselbe dem hohen Hause bereitwilligst zur Verfügung und es soll mich freuen, wenn die Herren sich der Mühe unterziehen wollen, in dieselbe Einsicht zu nehmen, da sie sich hieraus die Ueberzeugung verschaffen werden, daß ich, wie überhaupt, so insbesondere bei den Wahlen mich nur von der einen Richtschnur leiten lasse, nach bestem Wissen und Gewissen das Gesetz und nur das Gesetz zur Anwendung zu bringen."

Ich habe die Ehre, diese Instruction Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmann zu übergeben, damit sie zur Einsicht aller geehrten Herren auf dem Tische des hohen Hauses liegen möge.

Ich erlaube mir nun zur Beantwortung einer zweiten Interpellation zu schreiten (liest):

„Die geehrten Herren Abgeordneten Kurz und Genossen haben in der zwölften Sitzung des hohen Landtages eine Interpellation an mich gerichtet, wornach anlässlich der Vorarbeiten für das Eisenbahnproject Wiefelsdorf-Stainz Durchhiebe in Wäldern mehrerer Grundbesitzer in der Gemeinde Graschub ohne vorherige Zustimmung derselben und ohne vorherige Verständigung des Gemeindeamtes vorgekommen sind.

An diese Interpellation wurden die Fragen angeknüpft, ob mir dieser Vorgang bekannt sei, ob derselbe mit Jug und Recht stattgefunden habe, und endlich was ich, wenn dies nicht der Fall wäre, in dieser Angelegenheit zu thun gedenke.

Diese Interpellation habe ich die Ehre, mit Folgendem zu beantworten:

Von dem erwähnten Vorfalle habe ich erst durch die Einbringung der Interpellation Kenntniß erhalten und konnte dies sogleich auch nicht anders kommen, da hierüber nicht einmal bei der Bezirkshauptmannschaft D.-Landsberg Beschwerde geführt worden ist.

Auf den Gegenstand selbst übergehend, muß vor Allem bemerkt werden, daß zur Vornahme technischer Vorarbeiten für den Bau von Eisenbahnen nach dem Concessionsgesetze vom 14. September 1854 die Bewilligung des Landesministeriums erforderlich ist, und daß gemäß § 42 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, N.-G.-Bl.

Nr. 30, nur diese Bewilligung das Recht gewährt, fremde Grundstücke zu betreten und die erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen. Ueber hiebei allenfalls entstehende Differenzen entscheidet die politische Bezirksbehörde.

Dem steierm. Landes-Ausschusse wurde mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 27. Jusi 1890, Z. 30.643, die Vorconcession zu Vorarbeiten auf der Linie Wieselndorf-Stainz erteilt, und der löbliche Landes-Ausschuß hat am 2. August 1890, Z. 68 präs., der Statthalterei mitgeteilt, daß mit der Oberleitung der bezüglichen Arbeiten das Landes-Eisenbahnamt betraut, so wie auch, wer zur örtlichen Leitung derselben bestellt worden ist.

Sowohl die Ertheilung der Vorconcession an den steierm. Landes-Ausschuß, als die Bestellung der Bauleitung sind der k. k. Bezirkshauptmannschaft D.-Landsberg zur Kenntnißnahme und Verständigung der beteiligten Gemeinden bekannt gegeben worden.

Die Bezirkshauptmannschaft D.-Landsberg hat die durch die gedachte Vorconcession tangirten Gemeinden und darunter auch die Gemeinde Graschuh mit den Erlässen vom 9. August 1890, Z. 7644, und vom 14. August 1890, Z. 7800, entsprechend verständigt, ohne daß bei der Bezirkshauptmannschaft D.-Landsberg bisher aus Anlaß der inzwischen begonnenen Vorarbeiten eine Einsprache oder ein Ansuchen im Sinne des § 42, alinea 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, Nr. 30 N.-G.-Bl., eingebracht worden wäre. Auch war der Bezirkshauptmannschaft anderweitig bisher nichts von Anständen, aus Anlaß der in Rede stehenden Tracirungsarbeiten bekannt geworden.

Nach Einbringung der Interpellation hat die genannte Bezirkshauptmannschaft einen Beamten an Ort und Stelle entsendet, welcher sich überzeugt hat, daß die mit den Tracirungsarbeiten betrauten Organe Wald- und Obstbäume fällen ließen, ohne die Eigenthümer früher zu avisiren, beziehungsweise, ohne sich deren ausdrückliche Einwilligung hiezu zu sichern, weshalb diese Organe darauf aufmerksam gemacht wurden, daß diese Zustimmung zu derartigen Vorgängen, beziehungsweise die Intervention der politischen Bezirksbehörde nothwendig sei.

Wenn nun derartige Differenzen zwischen der Bauleitung und den beteiligten Grundbesitzern vorkommen, so kann ich nur darauf hinweisen, daß zu deren Lösung die im § 42 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, N.-G.-Bl. Nr. 30, vorgesehene Intervention der politischen Bezirksbehörde anzurufen ist.

Uebrigens muß ich der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß der löbliche Landes-Ausschuß die von ihm bestellten Tracirungsorgane angewiesen hat und angesichts der in der Interpellation behandelten Vorkommnisse neuerlich an-

weisen wird, sich bei ihrer Thätigkeit die bestehenden gesetzlichen Vorschriften stets gegenwärtig zu halten."

**Landeshauptmann:** Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

**Bericht des vereinigten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 9, Seite 25 bis 28), **betreffend die Natural-Verpflegstationen, sowie über die Petitionen Nr. 33, 109, 124, 133.**

(Beilage Nr. 105.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Reicher, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des vereinigten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Theil des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Natural-Verpflegstationen. Es liegt der Bericht vor, welcher die Anträge dieser beiden Ausschüsse eingehend motivirt.

Mit Rücksicht hierauf und um Wiederholungen zu vermeiden, beschränke ich mich vorderhand auf die Verlesung der Anträge und behalte mir vor, auf allfällige Einwendungen mit einem Schlussworte zu entgegnen. Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher in Abänderung der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 30. October 1888 die Uebernahme der gesammten Kosten der Natural-Verpflegstationen auf das Land zum Gegenstande hat. In diesem Entwurfe hat der Landes-Ausschuß Bedacht zu nehmen auf ein Reformbedürfniß, das sich in Handhabung des Gesetzes allenfalls nach anderer Richtung geltend gemacht hat und insbesondere die Einbeziehung der Stadt Graz in das Geltungsgebiet des Gesetzes in's Auge zu fassen."

Landes-Ausschußbeisitzer **Karlon:** Zur Beruhigung des Landes-Ausschusses möchte ich den hohen Landtag ersuchen, in diesem Antrage noch ein paar Worte einzufügen. Der Landtag hat ohnedies gefunden, daß der Bericht ausspricht, es seien selbst in dem Falle, wo die Kosten der Natural-Verpflegstationen auf das Land zu übernehmen sind, eventuell die Bezirke zur Bethheiligung heranzuziehen. Es ist der Wunsch des Landes-Ausschusses, daß dieser Gedanke, der im Berichte des Sonder-Ausschusses niedergelegt ist, auch in den Anträgen desselben seinen Ausdruck finde.



Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es möge nach den Worten „Uebernahme der gesammten Kosten der Natural-Verpflegstationen auf das Land“ eingefügt werden: „eventuell unter gleichmäßiger Betheiligung der Bezirke.“

Ich ersuche im Namen des Landes-Ausschusses um gütige Annahme dieses Zusatzantrages.

(Dieser Antrag wird unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Reicher**: Wie der Herr Antragsteller gesagt hat, ist der Gedanke der Betheiligung bereits im Berichte erwähnt. Es ist darin erwähnt, daß es erwünscht wäre, daß wenn das Land die Kosten der Natural-Verpflegstationen übernimmt, die Bezirke percentuell betheiligt bleiben, um sie finanziell an der sparsamen Verwaltung der Stationen interessirt zu erhalten. Ich bin allerdings ermächtigt, im Namen beider Ausschüsse hier dem Antrage des Herrn Abgeordneten Karlon zuzustimmen, allein für meine Person glaube ich, daß der Annahme desselben nichts im Wege steht, weil wie gesagt, derselbe nur der Ausdruck eines Gedankens ist, der in dem von beiden Ausschüssen genehmigten Berichte enthalten ist.

(Punkt I des Ausschuss-Antrages wird angenommen, ebenso der Zusatzantrag des Landes-Ausschuss-Beisitzers Karlon.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte Antrag II und III zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Reicher** (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Behebung der ärgsten Härten für die Stationsgemeinden und zur theilweisen Ausgleichung der ungleichmäßigen Belastung der Bezirke aus dem sub. Cap. III, Titel 5, Rubr. I, Posten 5 des Voranschlags bewilligten Credite von 24.000 fl. Subventionen zu gewähren: a) an Stationsgemeinden, welche in Folge unentgeltlicher Beistellung der Stationsräume durch Miethzins- oder Zinsentgang getroffen sind, insbesondere an jene, welche zu einer Umlageerhöhung genöthigt waren; b) an über das Durchschnittmaß überlastete Bezirke, nach Maßgabe ihrer Ueberlastung.“

III. Die Uebernahme der Kosten für die Stationsleiter auf den Landesfond wird genehmigt; doch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, auf Grund der Frequenzziffer der einzelnen Station für das Jahr 1890 ein Entlohnungsschema auszuarbeiten, so zwar, daß die Entlohnung des einzelnen Stationsleiters einer Steigerung nach Maßgabe der bewirkten Arbeitsvermittlung fähig ist.“

(Punkt II und III werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte die Anträge IV bis VI zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Reicher** (liest):

„IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, gleichzeitig mit dem sub I aufgetragenen Gesetzentwurf auch das definitive Organisationsstatut und die endgiltige Dienstesinstruction der Inspectoren in Vorlage zu bringen. Die Inspectoren sind anzuweisen, den Stationsleitern und Gemeindevorstehern eine strenge Handhabung der Hausordnung in den Stationen ans Herz zu legen und insbesondere im Falle der Arbeitsverweigerung, wenn halbwegs thunlich, sofort die gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.“

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Hinweis auf die vortheilhafte Rückwirkung der Stationen auf die Justizpflege durch Entlastung der Gerichte von Landstreicher Verhandlungen und Abnahme der Häftlingskosten — unter Geltendmachung des Gewinnes der öffentlichen Sicherheit aus dem Bestande der Stationen und der damit bewirkten Erleichterung des Sicherheitsdienstes der k. k. Gendarmerie sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen um Errichtung von Gendarmerieposten an Stationsorten ohne solchen zu wenden.

VI. Die k. k. Regierung wird ersucht, das Bestreben des Landes nach Einschränkung der Landstreicherei durch Beschränkung von Musikklicenzscheinen, der Bewilligung von Wandergewerben und Ertheilung von Hausirpässen auf das Mindestmaß zu unterstützen.“

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Wenn ich mir zu Punkt V und VI der Ausschuss-Anträge das Wort erbeten habe, geschieht es nicht, um den eingehenden und ausgezeichneten Ausführungen des Berichtes, welche von den vereinigten Ausschüssen und Namens derselben dem hohen Hause vorgelegt werden, Näheres beizufügen, sondern ich thue es deshalb, weil die Punkte V und VI nicht der directen Beschlussfassung, beziehungsweise Ausführung des hohen Hauses unterliegen, indem das hohe Haus nur insoferne Ingerenz auf dieselbe hat, als es ersuchsweise an die hohe Regierung herantreten kann. Was im Punkte V das Petitum betrifft, Gendarmerieposten an solchen Orten aufzustellen, wo solche nicht bestehen und Naturalverpflegstationen sind, so geschieht dies hauptsächlich im Hinblick auf einzelne Vorkommnisse, sowie auch um — was uns allen gewiß am Herzen liegt — der Arbeitsleistung der Einzelnen, welche diese Anstalten besuchen, mehr Nachdruck zu verleihen, als es bisher der Fall ist.

Ich komme zu Punkt VI. Was die Einschränkung der Musikkonzessionen betrifft, so möchte ich diesfalls, was im hohen Hause schon wiederholt gesagt worden ist, der hohen Regierung ans Herz legen, wie lästig die fahrenden Musikbänder und einzelnen Musikanten am Lande sind, schon deswegen, weil ihre Musik nicht derart ist, daß ein besonders musikalischer Ohr dazu gehört, um dadurch beleidigt zu werden, ferner auch darum, weil dergleichen Leute mit einem gewissen Schein von Berechtigung Gaben beanspruchen und darum, weil diese mit der Zeit eine ordentliche Steuer ausmachen. Ich habe im verfloffenen Frühjahr im Monate Mai in meinem eigenen Hause an manchen Tagen 7 bis 9 dergleichen Bänder gezählt, welche im Pfarrhose St. Ruprecht vorgespochen haben. Die aus Böhmen kommenden bestehen gewöhnlich aus mehreren Personen. Aus Italien kommen Dudelsackpfeifer, dazu kommen die Harfenisten. Ein Müllermeister, welcher an der Weiz eine halbe Stunde von St. Ruprecht seinen Wohnsitz hat, hat an einem Tage 17, an einem andern 19 dergleichen Musikbänder gezählt. Er ist bereit, dafür einzustehen. Das ist gewiß empfindlich.

Was ferner die Hausfrier betrifft, so ist bekannt, daß sie oft mit Waaren herumziehen, denen man ansieht, daß die Hausfrier durch Verkauf der Waaren allein ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können. Es ist oft das Ganze, was sie herumtragen, so wenig werth, daß die Waaren selbst den Lebensunterhalt der Betreffenden kaum für eine Woche decken würden. Sie sind daher auf das Betteln angewiesen oder auf die Bevortheilung derjenigen, welche ihnen etwas abkaufen, wenn nicht auf noch Schlimmeres. Nebenbei werden auch die einheimischen Geschäftsleute auf das Empfindlichste benachtheiligt. Mit Rücksicht darauf empfehle ich mit besonderem Nachdruck dem hohen Hause die Annahme der Punkte V und VI und schließe die dringende Bitte an die hohe Regierung daran, diesen zwei Punkten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere durch möglichste Beschränkung in Ertheilung solcher Konzessionen, ferner durch Anweisung an die untergeordneten Organe, dergleichen möglichst strenge zu überwachen. (Bravo, Bravo!)

Abg. **Furtela** (L. G. Pettau): Ich werde mir erlauben, einige Bemerkungen zum Gegenstande der Berathung zu machen, ohne jedoch einen Antrag zu stellen. Es freut mich, daß man zur Erkenntniß gelangt ist, daß dieses Gesetz, obwohl es kaum ein Jahr in Wirksamkeit ist, in manchen Punkten reformbedürftig ist und es freut mich, daß uns die Thatfachen Recht gegeben haben, indem wir voriges Jahr an dieser Stelle behauptet haben, daß das Gesetz mit zu großer Eile durchberathen und eingeführt wurde und daß es besser gewesen wäre, wenn man in dieser Hinsicht

etwas langsamer vorgegangen wäre. Mir bleibt es natürlich nur vorbehalten, hier einzelne Wünsche vorzubringen. Ich hätte sehr gewünscht, daß die Ausschußanträge dahin gelautet hätten, daß die Gemeinden, welche für die Herstellung der Localitäten für die Stationen aufkommen mußten — und das waren nur einzelne Gemeinden — voll für ihre Ausgaben entschädigt werden würden. Es ist dies gewiß eine Härte, die die einzelnen Gemeinden getroffen hat. Die Gemeinden wissen nicht, wie sie zu diesen Kosten gekommen sind. Die Ausschußanträge lauten nicht dahin, daß ein diesbezüglicher Ersatz an die Gemeinden geleistet werde und ich bin überzeugt, wenn ein Antrag in dieser Richtung eingebracht würde, so würde er abgelehnt. Ich bedaure dies sehr, denn ich hätte dies gewünscht, weil es ein Act der Gerechtigkeit gewesen wäre, wenn die Gemeinden voll entschädigt worden wären.

Der Landes-Ausschuß ist schon daran gegangen, die Natural-Berpflegsstationen theilweise aufzulassen. Es hat sich herausgestellt, daß dieselben in zu großer Anzahl errichtet worden sind. Ich richte die Bitte an den hohen Landes-Ausschuß, derselbe geruhe in dieser Weise fortzufahren und im Lande Nachschau zu halten: es gibt noch immer zu viel Berpflegsstationen und eine beträchtliche Anzahl derselben kann aufgelassen werden, ohne daß den Reisenden ein Nachtheil erwächst; es wird der Humanität noch immer volle Rechnung getragen. Wenn der hohe Landes-Ausschuß dazu gelangt, einzelne Stationen aufzulassen, so würde ich auf der andern Seite bitten, nicht Mittagsstationen dort zu errichten, wo eine Nothwendigkeit dazu nicht absolut gegeben ist. Man möge, wenn man schon auf anderen Seiten auf die Steuerträger Rücksicht zu nehmen nicht in der Lage ist, doch wenigstens hier Rücksicht nehmen und bedenken, daß der Grundbesitzer, wenigstens der kleine ländliche Grundbesitzer in der Woche oft mehr als 5 Stunden weit gehen muß, ohne daß er eine Nahrung, einen Trunk oder eine Labung zur Stärkung des Körpers unterwegs unentgeltlich bekommt.

Ich finde es nicht am Plage, daß die Stationen nur 15 Kilometer von einander entfernt sind. Ich glaube, diese Entfernung ist zu gering. Man sollte sie weiter ausdehnen, um den Reisenden das Reisen nicht gar zu angenehm zu machen, und ich bin überzeugt, daß, wenn Sie die Entfernung der Stationen von einander vergrößern oder ausdehnen, der Fall sich nicht ereignen wird, wie jetzt, daß zu gewissen Tageszeiten, so unmittelbar vor dem Mittag- oder Abendessen ganze Schaaeren von Reisenden in die Stationen einziehen, während sie zur Sommerszeit, wo die Landbevölkerung in der Sonnenhitze unter den größten Entbehrungen ihre Arbeit verrichten muß, im Schatten der Ruhe pflegen. Ich glaube, wenn Stationen

aufgehoben werden und die Entfernung derselben regulirt wird, würde eben den vielfachen Besuchen der Stationen vorgebeugt und ich bitte den hohen Landes-Ausschuß, sein Augenmerk auf diesen Umstand zu lenken.

Wenn einzelne Stationen aufgehoben werden, so hätte ich eine weitere Bitte hieran zu knüpfen, nämlich die, daß die Aufhebung möglichst rasch durchgeführt und daß jenen Organen, die hiebei mitzuwirken haben, nämlich den Bezirksvertretungen nicht solche Hindernisse bereitet werden, wie in einem Falle der Bezirksvertretung Pettau.

Ich erlaube mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der Regierung beschlossen hat, die Stationen Sauritsch und Stanossina aufzulassen, die man nie errichtet hätte, wenn man sich früher über die Verhältnisse genau informiert und dieselben gekannt hätte. Das geschah mit Erlaß vom 17. Mai 1890, Zahl 9456. Dem Bezirksausschusse Pettau wurde dieser Erlaß am 31. Mai zugestellt und es heißt darin, daß diese beiden Stationen im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse aufgelassen werden, und es sei die Auflassung durchzuführen. Der Bezirks-Ausschuß hat geglaubt, er werde im Sinne des Landes-Ausschusses handeln, wenn er die Sache möglichst rasch durchführt, zumal es sich nur darum gehandelt hat, die Rechnungen abzuschließen und die paar Betten und andere Utensilien, die in jeder Station sind, in Verwahrung zu nehmen. Er hat es daher für nothwendig erachtet, am selben Tage, wo der Erlaß des Landes-Ausschusses eingegangen ist, einen Expressboten hinauszuschicken und die Stationsleiter von der Auflassung zu verständigen, damit dem Bezirks-Ausschusse nicht für den folgenden Monat weitere Kosten erwachsen für die Entlohnung des Stationsleiters, für Verpflegung u. s. f. Er war im guten Glauben, daß er im Interesse des Landesfäckels und nach den Intentionen des hohen Landes-Ausschusses handelt, wenn er die Sache möglichst rasch durchführt, allein er hat sich sehr geirrt. Diese Handlungsweise wurde im späteren Erlasse des hohen Landes-Ausschusses vom 17. Juli 1890, Z. 12.213, geradezu als incorrect erklärt.

Ich bitte also, daß der hohe Landes-Ausschuß in anderen Fällen, wenn die Bezirks-Ausschüsse rasch ans Werk gehen und unnöthige Verpflegungsstationen aufheben und befeitigen, denselben, wenn schon nicht Dank sagen, doch auch nicht Incorrectheit vorwerfen möge.

Ich möchte aber auch noch einen anderen Umstand zu berühren mir erlauben, nämlich den, daß die Arbeitsleistung in den Natural-Verpflegungsstationen eigentlich nicht gefordert wird. Diesen Umstand hat schon der unmittlere Herr Vorredner hervorgehoben, allein ich muß

wieder darauf zurückkommen und betonen, daß es im Gesetze ausdrücklich heißt, daß die aufzunehmenden Pflinglinge zu einer entsprechenden Arbeit anzuhalten sind. Im Organisations-Entwurfe ist die gleiche Fassung beibehalten. Man sollte nun annehmen dürfen, daß das, was im Gesetze bestimmt ist, ausgeführt wird und ausgeführt werden muß. Wir haben daher im Bezirke Pettau, als wir gesehen haben, daß die Natural-Verpflegungsstationen reichlichen Zuspruch finden, darauf bestanden, daß die Herren Reisenden auch zur entsprechenden Arbeit angehalten werden. Wir haben uns mit der Bitte an die Gemeinden mit Verpflegungsstationen gewendet, sie mögen die Pflinglinge nicht bloß im Hofe, in der Station selbst beschäftigen, weil sich da in kleinen Orten nicht genügend Arbeit für dieselben findet und haben verlangt, sie mögen sie zum Reinigen der Gassen, sei es von Kehrlicht, sei es von Schnee, verwenden.

Da ist es uns wieder passiert, daß uns gesagt wurde, der Bezirks-Ausschuß begehre Ungebührliches, obwohl wir uns an das Gesetz gehalten haben. Es ist uns nämlich vom Inspectorate Cilli eine Mittheilung gemacht worden, unterm 15. Jänner 1890, Zahl 20, worin es heißt (liest):

„Im § 15 der Grundzüge zur Organisation ist allerdings die Sprache vom Steineflopfen und Straßenräumung — allein der hohe Landes-Ausschuß ist davon abgekommen aus nachstehenden Gründen:

Das Gesetz, sowie die Grundzüge der Organisation sind im Wesentlichen vom bezüglichen n. ö. Gesetze copirt und auf unsere Verhältnisse angepaßt worden, soweit es theoretisch eben anging.

Bevor aber der hohe Landes-Ausschuß die Durchführungs-Verordnungen zum Gesetze, welches schon am 30. October 1888 die allerhöchste Sanction erhielt, erließ, um eventuelle Verbesserungen etc. einzubürgern, wurden der Landesbuchhalter und der Gefertigte im April des verfloffenen Jahres nach Niederösterreich zum praktischen Studium dieser Institution entsendet.

Unter Anderen hat hiebei den beiden Delegirten des steierm. Landes-Ausschusses der n. ö. Landes-Ausschuß besonders ans Herz gelegt, die Reisenden mit öffentlichen Gassen- und Straßenarbeiten nicht zu beschäftigen, weil dieses in Niederösterreich viel Aergerniß unter der gewerbtreibenden Bevölkerung hervorrief und Stimmen laut wurden, wie: „Wie kommt ein redlicher, Arbeit suchender, sich momentan in Noth befindlicher Handwerksbursche dazu, öffentliche Musarbeiten für das karge Mahl verrichten zu sollen, die früher von Sträflingen verrichtet wurden etc.“

Der steierm. Landes-Ausschuß hat sich dieser Ansicht vollkommen angeschlossen und in der Dienstes-Instruction, im § 4, welcher von der Arbeitsverrichtung der Pflinglinge spricht, die Leistung der öffentlichen Arbeiten ausgeschlossen, beziehungsweise dieselben nicht angeführt. Dessenartige Arbeiten werden somit weder in Niederösterreich, noch in Oberösterreich und Mähren durch die Pflinglinge verrichtet.

Diese Arbeiten, wenn welche vorhanden sind, haben sich lediglich auf Arbeiten im Stationsraume, wie Holzsägen, Holzverkleinern, anderen kleineren Arbeiten, insbesondere aber auf das Reinigen des Stationslocales zu beschränken.

Dies dem löblichen Bezirks-Ausschusse zur Wissenschaft.  
Gilli, am 15. Jänner 1890.

Der Landes-Inspector :

J. Rutil.“

Nun ich hätte gewünscht, daß, bevor das Gesetz zur praktischen Einführung gelangt ist, die Herren zum Studium der Verhältnisse nach Niederösterreich hinausgeschickt worden wären, um zu erfahren, welche Resultate mit dem Gesetze dort erzielt worden sind, nicht aber, daß erst nachträglich die Herren entsendet würden, nachdem das Gesetz schon beschlossen war. Ich muß sagen, daß mich diese Mittheilung sehr unangenehm überrascht hat. Es mag ja sein, daß in Niederösterreich, wo Gewerbe und Industrie ausgebreitet sind, die Verhältnisse anders liegen, wie in Untersteiermark, daß es dort vielleicht nicht angezeigt wäre, wenn den Gewerbetreibenden oder den Arbeitern durch die Reisenden Arbeit weggenommen wird; aber ich muß behaupten, daß, soweit mir die Verhältnisse in Untersteiermark bekannt sind, es hier am Plage wäre, die Leute mit Schneeschaufeln, Sassenföhren u. zu beschäftigen; ich füge bei, daß zur Winterszeit mancher kleine Grundbesitzer und Weingartenbesitzer sehr gerne in die Stadt ginge, um solche Arbeiten zu verrichten, wenn er dafür ein warmes Essen bekäme, und es ist sonderbar, der Steuerträger, der diese Institution erhält, bekommt keine warme Nahrung, derjenige aber, der nicht arbeitet, wird dafür durch warme Nahrung und unentgeltliches Quartier noch belohnt. Ich anerkenne das Princip des Gesetzes als richtig, ich gebe zu, daß Humanität geübt werden muß, so weit es möglich ist, aber übertreiben soll man sie nicht auf Kosten der Steuerträger, man solle nicht so weit gehen, daß dadurch das Gefühl des Steuerträgers in der Richtung, wie ich es angedeutet habe, geradezu gekränkt wird. Sie müssen nämlich wissen, daß man auf dem Lande vielfach Aeußerungen hört, als: Wie kommt der Steuerzahler, wenigstens der kleine, dazu, für jene die Nahrung und Wohnung bestreiten zu müssen, welche die Arbeit meiden, während er zur

Verrichtung der Arbeit um den gleichen Lohn nicht zugelassen wird? Wer kann den Leuten das verübeln? Ich würde bitten, daß der hohe Landes-Ausschuß nach Studium der Verhältnisse in Ober-, Mittel- und Untersteiermark, mit Rücksicht auf die bestehenden speciellen Verhältnisse, dahin zu wirken sich veranlaßt finde, daß für die Leute, die in die Verpflegsstationen aufgenommen werden, die Arbeit wieder obligatorisch eingeführt wird.

Ich habe noch die weitere Bitte zu wiederholen, daß Verpflegsstationen dort nicht errichtet werden mögen, wo kein Gendarmerieposten existirt. Nachdem aber Verpflegsstationen dormalen auch dort existiren, wo kein Gendarmerieposten existirt, würde ich den Landes-Ausschuß sowie den Herrn Vertreter der hohen Regierung bitten, daß womöglich noch bevor das Gesetz gründlich reformirt wird, in diese Stationen Gendarmerieposten verlegt werden, eventuell, daß dahin gewirkt werde, daß die Verpflegsstationen in solche Orte verlegt werden, wo Gendarmerieposten bestehen. In einzelnen Fällen wäre das sehr leicht durchführbar.

Ich erlaube mir da wieder auf den Bezirk Pettau hinzuweisen. Monsberg und Maria-Neustift sind kaum eine halbe Stunde von einander entfernt. Wenn der betreffende Reisende nach Monsberg kommt, so wird er auch nach Maria-Neustift kommen können, wo ein Posten ist. Ich glaube, daß auch anderwärts das vielfach durchführbar wäre.

Reflectirend auf den weiteren Inhalt des Antrages, sage ich ausdrücklich, daß ich die Intervention der Gerichte bei Arbeitsverweigerungen in der Station, bei Revolten, als nicht zulänglich halte; denn Verpflegsstationen müssen auch entfernt von Gerichtsorten existiren, und in den seltensten Fällen kann der Stationsleiter zu Gericht laufen, wohl aber kann da der Gendarm Ruhe schaffen und den Reintenten zur Arbeit verhalten; er kann den Stationsleiter sehr rasch und eindringlich unterstützen, und beide zusammen können wirken im Interesse dieser Institution, die an- und für sich ganz gut ist, aber auch im Interesse der Steuerträger, die in vielfacher Weise die Institution auffassen als eine Begünstigung der arbeitslosen, theilweise auch arbeits-scheuen Individuen auf ihre Kosten. Das sind die Bitten, die ich offen vorgetragen habe sine ira et studio, und ich bitte, die Anregungen, so weit sie als annehmbar gefunden werden, zu verwerthen. (Bravo! rechts.)

Landes-Ausschuß-Mitglied **Karlson**: Ich werde so frei sein, auf die Ausführungen des Herrn Vorredners Einiges zu erwidern.

Ich greife zunächst auf den Punkt, der der allerwichtigste von denjenigen Beschwerden sein dürfte, die vorgebracht worden sind, nämlich auf den Vorgang des Landes-Ausschusses, der darin bestehen soll, daß gewisse Arbeitsverrichtungen aus den Stationen ausgeschlossen worden sind.

Der Landes-Ausschuß befindet sich auch in diesem Falle ganz in der gleichen Situation, in der er sich bei den Zwangsarbeitshäusern befindet. Auf der einen Seite wird von uns verlangt, daß wir die Leute, die sich in Zwangsarbeitshäusern befinden, mit Arbeiten zwangsweise beschäftigen, und auf der andern Seite wird gesagt, diese und jene Arbeiten müssen ausgeschlossen bleiben.

Ganz das Gleiche ist hier der Fall. Wenn der Versuch gemacht wurde, diejenigen, welche die Stationen frequentiren, mit gewissen Arbeiten beschäftigen zu lassen, wurden wir aufmerksam gemacht, das ist ein Eingriff in die berechtigten Arbeitskreise Anderer, die im Orte sind, und man könne das nicht thun. Bei der Durchführung dieses Gesetzes haben sich manigfache Schwierigkeiten ergeben, und eine der größten hat in dem berichteten Umstande bestanden; der Landes-Ausschuß ist aber nicht leicht in der Lage, allen diesbezüglichen Beschwerden gleichmäßig und zu gleicher Zeit zu begegnen, weil dieselben in sich Widersprüche enthalten; ich muß jedoch betonen, daß im ganzen Lande das Princip aufrecht erhalten bleibt, daß diejenigen, die die Stationen frequentiren, zur Arbeit verpflichtet sind.

Der Herr Vorredner hätte es für sehr erwünscht erachtet, wenn den einzelnen Gemeinden, welche nach dem Gesetze verpflichtet waren, Localitäten für die Natural-Berpflegsstationen einzurichten, volle Entschädigung hätte geleistet werden können. Es ist dies ein sehr wohlwollender Wunsch; ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß der Landes-Ausschuß bei Durchführung dieser Angelegenheit an das vorliegende Gesetz gebunden war.

Wir können nur das durchführen, was uns im Gesetze vorgeschrieben ist, und das Gesetz ist ja vom Landtage angenommen worden. Wenn das Gesetz die Weisung enthalten hätte, daß für die Neuherstellung oder Adaptirung der Localitäten volle Entschädigung hätte geleistet werden sollen, würde der Landes-Ausschuß keinen Augenblick Anstand genommen haben, das Gesetz im vollen Umfange durchzuführen. Das Gesetz lautet aber nicht dahin, der Landes-Ausschuß war daher auch nicht in der Lage, das auszuführen. Dabei darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß der Landes-Ausschuß bemüht gewesen ist, aus dem ihm gewährten Credite von 50.000 Gulden allen jenen Gemeinden, welche durch Neuherstellung oder Adaptirung von solchen Localitäten in besonders schwerer Weise in Anspruch genommen worden sind, so weit wie möglich entgegen zu kommen. Wenn man das Eine betont, sollte man das Andere nicht verschweigen.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die, wie jetzt behauptet wird, viel zu große Anzahl von Stationen. Das ist vielleicht zuzugeben; der Landes-Ausschuß hat es aber mit der gesetzlichen Biffer von 15 Kilometer zu thun gehabt; es

war unsere Pflicht zu trachten, in einer Entfernung von 15 zu 15 Kilometer an entsprechenden, passenden Ortschaften Stationen zu errichten; wenn das Gesetz statt 15 Kilometer 30 Kilometer angenommen hätte, so würden wir uns auch gefügt haben; aber gegen das Gesetz vorzugehen, das konnte der Landes-Ausschuß weder intendiren, noch viel weniger durchführen. Dazu muß ich noch aufmerksam machen, daß es nicht richtig wäre, wenn man sich der Anschauung hingeben wollte, daß der Landes-Ausschuß pedantisch und unüberlegt dort, wo 15 Kilometer voll waren, eine Station eröffnet habe. Wenn die Herren die Güte haben, den Stationskataster in die Hand zu nehmen, werden sie finden, daß die Entfernung von 15 Kilometer vielleicht nicht einmal den Durchschnitt bildet, weil es zahlreiche Stationen gibt, die bis 27 Kilometer und darüber von einander entfernt sind; es geht daraus hervor, daß der Landes-Ausschuß die Stationen nicht nur nicht unnöthiger Weise vermehrt hat, sondern daß er bestrebt gewesen ist, alles Unnöthige zu vermeiden.

Was die Aufhebung der beiden genannten Stationen anbelangt, ist Alles richtig, was uns der Herr Vorredner mitgetheilt hat; aber er hat auch mitgetheilt, daß der Landes-Ausschuß sich an die Bezirksvertretungen gewendet hat mit dem Ersuchen, daß die Aufhebung im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse stattfinden möge; wenn man also einen oder zwei Tage gewartet hätte, hätte man das Einvernehmen pflegen können, die einseitige Aufhebung wäre nicht nöthig gewesen und der Conflict hätte vermieden werden können.

Was nun den Wunsch anbelangt, die Stationen nur dort zu errichten, wo es Gendarmerieposten gibt, oder eigentlich überall dort, wo Natural-Berpflegsstationen sich befinden, auch Gendarmerieposten einzuführen, so bin ich für diese Anregung außerordentlich dankbar, und wenn das hohe Haus es zu Stande bringt, daß dieser Wunsch zur Durchführung kommt, wird der Landes-Ausschuß daran bestimmt seine große Freude haben. Ich muß aber bemerken, daß in diesem Falle dem Landes-Ausschusse gar keine Ingerenz zusteht, und daß er ohne jegliche Vollmacht sich befindet in Bezug darauf, wo Gendarmerieposten zu errichten, und wie viel Personen auf diese Posten zu verlegen sind. Ich kann sogar darauf hinweisen, daß der Landes-Ausschuß zu wiederholten Malen bei den betreffenden Behörden bittlich eingeschritten ist um eine entsprechende Vermehrung der Posten und daß der Landes-Ausschuß sogar auf Grund seiner Interpretation des diesbezüglichen Gesetzes sich der Meinung hingeeben hat, es würde dem Landes-Ausschusse eine Ingerenz auf die Errichtung der Posten und auf die Anzahl der betreffenden Gendarmen zustehen. Allein diese Auffassung des Gesetzes wurde von

den betreffenden Behörden nicht getheilt, sondern dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, daß das nicht seine Sache sei, sondern nur dem Gendarmerie-Commando zustehe.

Ich möchte den Ausführungen des Herrn Vorredners, aus welchen eigentlich doch — wenigstens für mich — im Großen und Ganzen hervorgegangen ist, daß die Institution der Verpflegsstationen mehr eine Belastung der Steuerträger, als eine Entlastung derselben bedeutet, damit entgegengetreten, daß jetzt mit einem Male plötzlich das vergessen zu sein scheint, was durch eine lange Reihe von Jahren in jeder Session vorgebracht wurde, nämlich die ununterbrochenen Beschwerden gegen die Vagabondage im Lande und die ungeheuern Kosten, die durch dieselbe den Steuerträgern aufgelegt wurden. Das waren Thatsachen, die damals wirklich bestanden haben; die Beschwerden, die im Hause zum Ausdrucke gelangt sind, waren wohl begründet und den Thatsachen entsprechend, jetzt aber, nachdem man die Stationen hat, nachdem das Gegentheil eingetreten und die Vagabondage aus den Grenzen des Landes verschwunden ist, vergißt man auf das, was die Vergangenheit gebracht hat.

Abg. Dr. **Surtela**: Hohes Haus! Ich erlaube mir einige Worte der Erwidernng. Wenn der Herr Landes-Ausschuß-Mitglied **Karl** meinte, durch das Verlangen, daß die Reisenden in den Stationen zu Beschäftigungen angehalten werden sollen, würde anderen Arbeitern die Arbeit weggenommen und andere Arbeitskreise werden gestört, so glaube ich dem nicht ganz beipflichten zu können.

Es ist im Gesetze bestimmt, daß diese Pfleglinge zu angemessener Arbeit angehalten werden sollen; es muß eben herausgefunden werden, welche Arbeiten an den einzelnen Stationen verrichtet werden können, ohne daß anderen Arbeitskräften Eintrag geschieht. Es läßt sich das auch durchführen und ich verweise auf den Fall in Pettau. Niemanden geschähe Eintrag, wenn die Leute zum Schneeschaukeln, Reinigen der Gassen oder zum Steineklöpfen verwendet würden, weil man zu diesen Arbeiten Leute schwer oder nur um theueres Geld bekommt. Ich gebe sehr gerne zu, daß die Mängel, die ich ausgestellt habe, sich nicht auf einmal beheben lassen, das zu verlangen wäre unvernünftig; ich habe nur gebeten, daß bei Reformirung des Gesetzes auf die Mängel, die man herausgefunden hat, Rücksicht genommen werde, weil ich glaube, daß wenn das Gesetz reformirt wird, es soweit geschehen soll, als sich die Nothwendigkeit hierzu bereits ergeben hat.

Wenn der Herr Vorredner sich darauf berufen hat, daß das Gesetz dem Landes-Ausschusse vorschreibt, einzelne Gemeinden mit den Kosten für die Stationslocalitäten zu belasten, so ist das richtig; allein man hätte damals, wie das Gesetz gemacht wurde, darauf Rücksicht nehmen sollen,

man hätte wissen sollen, daß das Gesetz ganz ungerechtfertigte Härten für einzelne Gemeinden enthält, und weil man diesen Fehler begangen hat, ist mein Wunsch nicht ungerechtfertigt, daß nachträglich hier der Antrag gebracht worden wäre, die Gemeinden für diese Auslagen zu entschädigen. Das hätte nach meiner Anschauung ganz gut durchgeführt werden können, weil dadurch dem Gesetze kein Eintrag geschehen wäre, da eben ein specieller Beschluß des Landtages vorgelegen wäre. Ich habe schon früher erwähnt, daß in dem speciellen Falle, wo sich der Bezirks-Ausschuß Pettau eine Ausstellung des hohen Landes-Ausschusses zugezogen hat, wir so rasch gehandelt haben, weil uns der betreffende Bescheid am letzten Tage des Monats zugekommen ist; es mußte rasch gehandelt werden, damit im nächsten Monate keine Kosten für die Station erwachsen. Da wir nicht einmal einen ganzen Tag zu Unterhandlungen hatten, glaubten wir richtig zu handeln, wenn wir rasch vorgehen, und glaubten nicht irgendwie in die Rechte des hohen Landes-Ausschusses einzugreifen. Die Auflassung der beiden Verpflegsstationen wurde am billigsten durchgeführt, denn die Kosten des Expressboten fallen kaum ins Gewicht. Ich habe nichts verschwiegen, sondern die Sache mitgetheilt, wie sie vorgekommen ist, und ich glaube, daß es im Gegentheile tadelnswerth gewesen wäre, wenn wir die Sache weiter hinaus geschoben hätten.

Ob das Gesetz, betreffend die Naturalverpflegsstationen eine Belastung oder Entlastung der Steuerträger enthält, darüber maße ich mir kein Urtheil an; das wäre verfrüht. Ich bitte, jene Anregungen, die ich gegeben habe, soweit sie berücksichtigungswürdig sind, zu beachten; ich füge dem aber eine weitere Bitte hinzu. Nachdem die Bezirksvertretungen für die Kosten der Verpflegsstationen aufzukommen haben, und ihnen Jahr für Jahr eine Geldlast aufgehaßt wird, wären die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bei der Reformirung desselben dahin zu ändern, daß den Bezirksvertretungen doch auch einige Rechte eingeräumt werden, damit sie nicht bloß zu zahlen haben, insbesondere wäre es angezeigt, solche Rechte zu gewähren bei Inspicirungen der Stationen und der Stationsleiter.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz- und Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher**: Es ist, ohne daß ein Antrag gestellt worden wäre, vom Herrn Vorredner eine Reihe von Anregungen gegeben worden, welche bei Gelegenheit der im nächsten Jahre in Aussicht stehenden Reform des Gesetzes gewiß Berücksichtigung finden werden. Auch ich bin der Ansicht, daß die Arbeitsforderung eine der wesentlichsten Grundsätze des Gesetzes bildet, und wenn ich auch gewiß nicht die Schwierigkeiten verkenne, welche die Verwirklichung dieses Theiles

des Gesetzes mit sich bringt, so halte ich es — und es ist dies auch in dem Antrage ausgesprochen — für die Pflicht aller Jener, welche mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, das Thunlichste anzuwenden, um diese Arbeitsordnung zu verwirklichen und im Falle der Arbeitsverweigerung die betreffenden Individuen den Gerichten zu überstellen.

Es ist weiter erwähnt worden, daß die Belastung der Stationsgemeinden mit der Verpflichtung zur Beistellung der Localitäten eine Härte und eine Last ist, die unbillig erscheint. Auch ich verkenne keineswegs die Unbilligkeit und Härte dieser Bestimmung und wenn Sie den Bericht und die Anträge gelesen haben, werden Sie daraus entnehmen, daß die Absicht dahin geht, zunächst, solange das Gesetz besteht, die ärgsten Härten zu mildern durch Einstellung des Credits, der im Antrage II erwähnt ist, andererseits aber ist ja die Aenderung der Gesetzgebung in der Richtung im nächsten Jahre beabsichtigt, daß diese Kosten ganz den Gemeinden abgenommen werden. Es ist vorderhand, so lange das Gesetz besteht, ein Mehr wohl nicht gut mit dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung vereinbar.

Auch ich bin der Meinung, daß die Humanität nicht zu weit getrieben werden soll; aber da davon gesprochen wurde, daß eine Entlastung noch nicht eingetreten ist, möchte ich doch zu bedenken geben, daß beinahe alle Bezirksvertretungen, wie aus den Aeußerungen derselben am Schlusse des Berichtes hervorgeht, ein Aufhören oder sehr bedeutende Abnahme der Landstreicherei und Bettelerei constatiren. Wenn Sie sich die Summe berechnen, welche die landstreichende Bettelerei den Steuerträgern in Form der Bettelsteuer aufgelastet hat, kommen Sie zu einer viel, viel größeren Summe, als thatsächlich heute die Kosten der Verpflegsstationen ausmachen, denen daher eine bedeutende Entlastung zu danken ist, von den anderen vortheilhaften Wirkungen nicht zu sprechen. Ich glaube, in dieser Richtung sprechen die Erfahrungen, die wir heute schon haben, zur Genüge.

Es ist auch ganz richtig, daß die Mängel nicht alle auf einmal behoben werden können und wie ich bereits eingangs sagte, wird im nächsten Jahre bei Reform des Gesetzes dießfalls Gelegenheit sein, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Daß ich speciell — und gewiß auch der Landes-Ausschuß — bestrebt sein werden, die Erfahrungen, welche in der Zwischenzeit bei Handhabung des Gesetzes gemacht wurden, nutzbar zu machen, beweist der Umstand, daß ich mich an die einzelnen Bezirksvertretungen gewendet habe und daß ich die Wünsche und Beschwerden, welche bei dieser Gelegenheit zur Geltung gekommen sind, dem Referenten im Landes-Ausschuße übermitteln werde, damit dieser bei Gelegenheit der Reformarbeit darauf Rücksicht nehmen kann. Ich empfehle die Anträge zur Annahme.

Statthalter Frh. von **Kübeck**: Ich halte mich für verpflichtet, bei diesem Punkte einige Worte an den hohen Landtag zu richten. Vor Allem glaube ich vom Standpunkte der Regierung constatiren zu können, daß die Einführung der Verpflegsstationen eine segensreiche gewesen ist, denn thatsächlich hat die Vagabondage in einer Art abgenommen, daß man in manchen Gegenden von Landstreicherei gar nicht mehr reden kann. Ich bin in der Lage, aus der jüngsten Zeit auch eine Thatsache zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, welche darauf hinweist, daß die Landstreicherei eben im Rückgang begriffen ist. Die von mir angeordneten allgemeinen Streifungen im Lande — ich nehme zum Vergleiche die letzte Streifung vor Einführung der Verpflegsstationen — haben dahin geführt, daß an den betreffenden Streiftagen 170 Individuen aufgegriffen wurden, die zum größten Theile der gerichtlichen Behandlung überliefert wurden. Heuer hat auch eine Streifung stattgefunden; der aufgegriffenen Individuen waren in Summa 110, also ist ein volles Drittel von Individuen, die verdächtig erscheinen, hinweggefallen. Allerdings ist es eine sehr eigenthümliche Sache, daß es einen Bezirk gibt, wo die Zahl der Aufgegriffenen gestiegen ist, das ist der Bezirk Hartberg. Im Bezirke Hartberg war die Zahl der Aufgegriffenen vor Einführung der Verpflegsstationen eine geringere, als sie es heute war. Ich werde mir jedenfalls diesen Umstand einigermaßen überlegen und in der Lage sein, vom Standpunkte des öffentlichen Sicherheitsdienstes vielleicht die eine oder die andere Disposition zu treffen.

Nachdem im Punkte VI der Anträge speciell auf einzelne Vorgänge hingewiesen wird, die lediglich in der Hand der Regierung sind, so erlaube ich mir zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß bei Ertheilung der Musiklicenzen sehr rückhältig vorgegangen wird. Die Andeutungen, die ein früherer geehrter Herr Redner gemacht hat, dürften wohl dahin zu deuten sein, daß auf dem Wege, der durch jene Gegend führt, vielleicht mancher Musikant hereinkommt, ehe er noch die Licenz besitzt, daher mit dem Gesetze in Conflict käme. Thatsächlich wird eine enorme Zahl von Musiklicenzwerbenden mit ihren Ansuchen abgewiesen.

Rücksichtlich der Hausirpässe hatte ich, wenn ich nicht irre, im vorigen Jahre die Ehre, dem hohen Hause ziffermäßig mitzutheilen, wie die Ertheilung von Hausirpässen zurückgegangen ist. Ich kann dem hohen Hause die Versicherung geben, daß von Seite der Regierung den competenten Behörden der Auftrag zu Theil wurde, auch in dieser Beziehung möglichst mit den Bewilligungen zurückzuhalten.

Was nun die Aufstellung der Gendarmerieposten anbelangt, so unterliegt es wohl gar keinem Zweifel, daß

der Umstand, daß an einer Verpflegsstation ein Gendarmerieposten sich befindet, von großem Vortheile ist, und ich kann auch dem hohen Hause mittheilen, daß solche Fälle, so weit sie im Machtbereiche der Localbehörden gelegen waren, auch schon eingetreten sind, nämlich, daß an einzelnen Orten, wo Verpflegsstationen waren, Gendarmerieposten aufgestellt wurden. Allein es gibt Momente, welche die Uebertragungen von Gendarmerieposten auf andere Orte, wo allenfalls Verpflegsstationen sind, nicht leicht durchführbar erscheinen lassen, weil auch andere Momente vorhanden sind, auf die ein gewisses Gewicht gelegt werden muß. Die Versicherung aber wolle das hohe Haus entgegennehmen, daß von Seite der Regierung alle jene Momente im Auge behalten werden, welche das Gedeihen der Naturalverpflegsstationen, die ja im Interesse der Bevölkerung gelegen sind, zu fördern geeignet sind. (Bravo, Bravo.)

(Die Punkte IV, V und VI werden hierauf angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Reicher** (liest):

„VII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß im Wege der Reichsgesetzgebung der Ersatzanspruch für die in den Natural-Verpflegsstationen anerlaufenen Verpflegskosten für nach anderen Kronländern zuständigen Reisenden gegenüber deren Heimatländern sichergestellt werde.

VIII. Die Petition Nr. 124 des Bezirks-Ausschusses Lichtenwald um Aufhebung des Gesetzes vom 30. October 1888, über die Einführung der Natural-Verpflegsstationen, wird mit Rücksicht auf das günstig lautende und den guten Erfolg der Stationen anerkennende Urtheil der weitaus größten Mehrzahl der Bezirke abgelehnt.

IX. Die Petitionen Nr. 109, 33, 133 der Stadt- und Bezirksvertretung Hartberg, Knittelfeld, Birkfeld finden durch die Beschlüsse I und II ihre Erledigung.“ (Diese Punkte werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30), betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 de 1872, über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

(Beilage Nr. 106.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Reicher, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Reicher:** Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte (Beil. Nr. 30) die gegenwärtig bestehende Verpflichtung der Heimats-

gemeinde, ein Fünftel der Schubkosten dem Landesfonde zu ersetzen, aufzuheben beantragt und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Ertrag so minimal ist gegenüber dem großen Aufgebote und Aufwande an Kräften, daß er in gar keinem Verhältniß zu demselben steht, außerdem aber die geringe Beitragsleistung der Heimatgemeinden zu den Schubkosten das Interesse der Gemeinden nicht wachruft, die betreffenden Schüblinge zurückzubehalten und jener Behandlung zuzuführen, welchen ihr Zustand verlangt.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen stellte der Landes-Ausschuß folgenden Gesetzesantrag, welchen der Finanz-Ausschuß zu dem seinigen gemacht hat (liest):

„Artikel I.

Der § 4 des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 de 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 N.-G.-Bl., über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen, hat außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 4. Die im § 14 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88, erwähnten Kosten sind den Gemeinden, welche sie treffen, von den bezüglichen Bezirksfondem zu vergüten.

Der Bezirk Umgebung Graz leistet der Stadtgemeinde den Rückersatz dieser Auslagen für die in seinem Bezirke aufgegriffenen Individuen.“

(Artikel I wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Reicher** (liest):

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom . . . . . wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit § 4 des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 de 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 N.-G.-Bl., über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“ (Artikel II, III, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der



**Antrag des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Zerman und Genossen, betreffend die Aufhebung des Landesgesetzes vom 27. November 1881, bezüglich der Einführung von Jagdkarten für das Herzogthum Steiermark.**

(Beilage Nr. 115.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Grafen Kottulinsky, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses zu berichten über den Antrag des Abg. Zerman und Genossen, betreffend die Aufhebung des Landesgesetzes vom 27. November 1881, bezüglich der Einführung von Jagdkarten für das Herzogthum Steiermark. Das citirte Gesetz verfolgt zweierlei Zwecke, indem es durch Aufstellung einiger jagdpolizeilicher Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Jagdschutzes bestimmte Personen von der Jagd ausschließt, und zwar: Tagelöhner, Personen, welche in öffentlicher Armenversorgung stehen, solche Individuen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens oder wegen Uebertretung der Jagdgesetze bestraft wurden; der andere Zweck dieses Gesetzes ist ein rein fiscalischer, indem normirt wird, daß in Steiermark — mit Ausnahme des Jagdschutzpersonales — die Jagd nur auf Grund von Jagdkarten ausgeübt werden darf, für welche eine Taxe von 3 fl. an den Landesfond abzuliefern ist.

Der Herr Antragsteller hat in Motivirung seines Antrages angeführt, daß einerseits die vom Gesetze in Aussicht genommenen jagdpolizeilichen Bestimmungen sich nicht bewährten, und andererseits ausgeführt, daß durch die Normirung einer Taxe von 3 fl. die Jagd eigentlich nur mehr den Reicheren, der wohlhabenderen Bevölkerungsschicht zugänglich sei; dieß involvire wiederum mittelbar einen Rückgang der Jagdpachtschillinge, einen Rückgang des Ertragnisses des Grundbesitzes aus der Verpachtung des Jagdrechtes.

Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dem Antrage des geehrten Herrn Abg. Zerman eingehend beschäftigt, und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß beide Gründe, welche der Herr Herr Antragsteller angeführt hat, nicht stichhältig sind, indem es gewiß nicht im öffentlichen Interesse beklagt werden kann, wenn die vorerwähnten bestimmten Personen von der Jagdausübung ausgeschlossen werden, und daß auch nach den hiebei gemachten Erfahrungen die Ausschließung von solchen Individuen sich nur als vortheilhaft herausgestellt hat; daß andererseits aber auch nicht angenommen werden kann, daß die Normirung einer Taxe von 3 fl. für eine Jagdkarte wirklich eine so hohe sei, daß die Jagd nur vermöglichen Leuten zugänglich ist.

Wenn man bedenkt, welche Auslagen sonst noch mit der Jagdausübung, sei es als Jagdbesitzer, als Pächter oder Jagdgast, verbunden sind, so muß man die Taxe von 3 fl. gegenüber den anderen Auslagen als eine verschwindend kleine bezeichnen und es ist bei der notorischen allgemeinen Jagdpassion überhaupt und in Steiermark insbesondere keineswegs zu besorgen, daß durch diese Gebühr die Lust, eine Jagd zu pachten, herabgemindert und dadurch das Einkommen der Gemeinden, respective der Grundbesitzer aus dem Jagdpachtschillinge geschmälert würde. Ich erlaube mir insbesondere auf den vorjährigen Landtagsbeschuß zu verweisen, womit der Landes-Ausschuß beauftragt worden ist, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht im finanziellen Interesse empfehlen würde, die Ausfolgung unentgeltlicher Jagdkarten noch mehr zu beschränken, als es dormalen der Fall ist. Dieser Beschuß deutet schon darauf hin, daß der hohe Landtag keineswegs gewillt ist, auf die Einnahme aus dieser Gebühr zu verzichten. Mit der Ausnahme des Antrages Zerman würde aber eine Einnahmepost von — nach den bisherigen Ausweisen durchschnittlich — 18.050 fl. aus dem Landesbudget verschwinden. Nachdem man diese Gebühr wohl mit Fug und Recht als eine Art Luxussteuer auffassen kann, erschien es dem Finanz-Ausschusse in den dormaligen Zeitläuften nichts weniger als zweckmäßig, auf diese Einnahme zu verzichten und ich erlaube mir daher den Antrag des Finanz-Ausschusses zu empfehlen, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag Zerman und Genossen, betreffend die Aufhebung des Landesgesetzes vom 27. November 1881, bezüglich der Einführung von Jagdkarten in Steiermark, wird abgelehnt.“

Abg. **Zerman** (L.-G. Mann): Der kurze Sinn der schönen gedruckten und gesprochenen Worte des Finanz-Ausschusses ist der: „Zahlen macht Fried“ (Heiterkeit). Das sagen die Financiers der ganzen Welt und fügen höchstens bei, man nimmt das Geld, wo man es eben findet. Die Frage, ob das Geld auch ein gerechtes ist, ob die Geldbeschaffung nicht eine harte ist — die Gerechtigkeitsfrage — lassen sie aus dem Spiele. Der Finanz-Ausschuß und ich stehen insoferne auf entgegengesetztem Standpunkte, als der Finanz-Ausschuß nur die Geldfrage im Auge behält, ich aber auch die Gerechtigkeitsfrage; weil eben die Verhältnisse in den Landestheilen ganz verschieden sind, so erscheint dieselbe Taxe für ungleiche Verhältnisse eben unstatthaft. Der Antrag des Landes-Ausschusses in Beilage Nr. 40, welcher die Aufhebung der tagfreien Jagdkarten bezieht, ist nichts als die Documentirung der Suche nach einer Formel, um diese Ungleichheit zu beheben. Der Abg. Köberle hat drastische Beispiele aus dem Oberlande vorgeführt, wie ungerecht

diese Jagdtage Einzelne trifft. Jagdherrn mit einem Revier von 30.000 Joch zahlen nur 3 fl. Tage, kleinere Gesellschaften aber mit 5—600 Joch zahlen 90 fl. Jagdtage. Ich selbst habe nach Auswegen gesucht, um zu einem gerechten Vertheilungsmodus zu gelangen. Ich dachte an die Abstufung der Tage nach verschiedenen Kategorien. Mir fiel ein, die Jagd einzutheilen in die hohe, mittlere und niedere Jagd und für jede Kategorie eine andere Tage zu empfehlen, aber die Controle durch die Aufsichtsorgane wäre fast unmöglich. Dann dachte ich daran, für das Oberland, wo Hochwild, für das Mittelland, wo Rehwild sich findet und dann wieder für das Unterland, immer abgestuft, eine andere Tage zu empfehlen, allein die Reviere sind oft in einem Landestheile so untermischt, daß man auch darauf nicht leicht eingehen könnte. Auch ein dritter Ausweg fiel mir ein, nämlich die Jagdtage nach Landtagscurien abzustufen. Wir haben hier die Curie der Großgrundbesitzer, der Städte und Märkte und der Landgemeinden. Die Landgemeinden zahlen  $2\frac{1}{2}$  Millionen Grundsteuer und haben 23 Abgeordnete. Der Großgrundbesitz zahlt 120.000 fl. Steuer, wählt aber 12 Abgeordnete. Nach der Proportion  $2\frac{1}{2}$  Millionen zu 23, würde auf 120.000 fl. ein Abgeordneter für den Großgrundbesitz entfallen. Dieser hat aber deren 12. Somit ist der Gulden des Großgrundbesitzers zwölfmal mehr werth als der Gulden des Bauers. Wenn der Bauer 3 fl. für die Jagdkarte zahlt, so sollte der Großgrundbesitzer 12mal 3, das ist 36 fl. zahlen. (Heiterkeit.) Ich verfolgte diese Berechnung nicht weiter, weil mir die Daten für die Städte fehlen und weil ich an einem Erfolge zweifle. (Erneuerte Heiterkeit.) Die Jagd wird jetzt für die Wohlhabenderen reclamirt, wie sie auch bis zum Jahre 1848 im Besitze der Grundherren war, die auch zu den Wohlhabenderen zählten. Das ganze Bestreben geht dahin, die Jagd für die Classe der oberen 10.000 zu gewinnen und die unteren Millionen auszuschließen. Dadurch wird ein Classenunterschied geschaffen oder eigentlich, zum Bewußtsein gebracht, bemerkbar gemacht. Die Jagd soll nicht dazu dienen, die Classen zu trennen, sondern anzunähern. Ich kann nicht umhin, den Jagdfreunden die Warnung beizufügen, daß sie, indem sie die Zugänglichkeit der Jagd erschweren, Gegner und Widersacher für die Jagd schaffen. Deren gibt es jetzt schon genug. Sie vermehren sich aber und mit der Zeit wird der Ansturm heranbrechen, der sie zu Fall bringen wird und die Jagd wird in Steiermark aussehen, wie in Italien und in Frankreich. In ganz Mittel-Italien und Frankreich ist kein einziger Hase und wenn in Mittel- oder Süd-Frankreich irgend einer auftaucht, geräth das ganze Departement in Rebellion, um ihm nachzurennen. (Heiterkeit.) Dahin wird es auch bei uns kommen, wenn man die

Jagd nicht populär macht. Mit diesen Anträgen aber, wie sie hier vorliegen, mit der Vertheuerung, wird die Jagd nicht populär und auch der Landtag nicht, welcher diese Anträge fördert. Ich bitte das hohe Haus, den Antrag des Finanz-Ausschusses abzulehnen und unsern Antrag, der ja auf der Tagesordnung ist, anzunehmen.

Abg. **Probofcht** (L.-G. Weiz): Wenn ich mit meinen Gesinnungsgenossen heute gegen den Antrag des Abgeordneten *Ferman* stimme, so sind dafür verschiedene Gründe vorhanden. Erstens ein finanzieller. Ich bin nämlich überzeugt, daß das Land der Summen, welche dafür eingehen, schwer entzathen kann, indem wir gewiß viele humanitäre und Bildungszwecke haben, wo diese Summen gut angewendet werden, ferner weil ich die Jagdkartentaxe für eine Luxussteuer ansehe, die zu zahlen Niemand gezwungen ist, sondern der man sich freiwillig unterzieht. Ich glaube, gerade jetzt, wo der Ruf nach Einführung von Luxussteuern von vielen Seiten immer lauter wird, ist es nicht an der Zeit, eine derselben aufzuheben. Ein weiterer Grund, welcher mich bestimmt, gegen diesen Antrag zu stimmen, ist auch die Erwägung, daß nach meinen Erfahrungen der Widerwille in der Bevölkerung gegen die Jagdkarten an sich nicht so groß ist, aber was dem Volke schwer einleuchtet, ist der Aufschlag des Guldenstempels (Beifall), der seit einigen Jahren dazu gehört. Ich behalte mir vor, wenn der Antrag des Landes-Ausschusses, die unentgeltlichen Jagdkarten aufzuheben, zur Vollberathung kommt, bezüglich dieses Stempels einen Antrag zu stellen. Heute beschränke ich mich darauf, gegen diesen Antrag aus den angeführten Gründen zu stimmen.

Abg. **Pofch** (L.-G. Liezen): Da ich und noch ein paar Collegen von mir, welche seinerzeit einen Antrag auf Einführung allgemeiner Luxussteuer einbrachten, hier den Antrag *Ferman* auf Aufhebung der Jagdkarten unterschrieben haben, könnte ein — allerdings nur scheinbarer — Widerspruch darin gefunden werden, daß wir einerseits auf Einführung oder Verallgemeinerung der Luxussteuern einen Antrag gestellt haben, andererseits aber für Aufhebung einer schon bestehenden Luxussteuer sind. Um diesen scheinbaren, aber nicht thatsächlichen Widerspruch aufzuklären, halte ich mich verpflichtet, einige Worte zu sprechen.

Ich habe seinerzeit, als das Jagdkartengesetz hier in diesem Hause berathen wurde, gegen dasselbe gestimmt. Ich habe diesmal den Antrag *Ferman* unterstützt und zwar aus dem Grunde, weil ich allgemeine einheitliche sogenannte Luxussteuern wünsche, in welche nicht nur das Jagen, sondern auch alle andern Luxusunternehmungen einbezogen werden sollen. Ich habe hauptsächlich deswegen den Antrag *Ferman* unterzeichnet, weil ich nicht haben will, daß das Landeseinkommen, aus welchem ja diese Gelder für humanitäre Zwecke ver-

wendet werden, mit einer entsprechenden Staatssteuer belegt werden; denn thatsächlich, meine Herren, seit jener Zeit als die Finanzlandesbehörde gefunden hat, daß auch für den Fiskus durch das Jagdkartensteuergesetz eine entsprechende Einnahmsquelle zu eröffnen ist und thatsächlich der Jagdkartenstempel vorgeschrieben wurde, ist das Landeseinkommen bezüglich der Jagdkartensteuer zurückgegangen. Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß die Bestimmung des Jagdkartengesetzes aufgehoben und ein anderes Gesetz, welches das Jagen mit Schusswaffen einer Luxussteuer unterzieht, eingeführt werden soll. Allerdings darf dann nicht eine behördliche Berechtigung zur Ausübung dieses Luxus bestimmt werden, sondern das Recht an und für sich muß schon vorhanden sein, ohne daß es einer behördlichen Bewilligung dazu bedarf. Ich meine nämlich ein Gesetz, mittelst dessen vorgeschrieben wird, daß das Jagen mit Schusswaffen einer Luxusbesteuerung von jährlich 3 fl. unterzogen wird, daß diese Landesarmensteuer, oder wie man es sonst nennen will, bei einem öffentlichen Amte einzuzahlen ist und daß für diese eingezahlte Steuer eine Amtsbestätigung hinausgegeben wird. Der Betreffende, welcher dem Jagdvergnügen nachgeht, hätte diese Bescheinigung mitzuführen, durch die er den controlirenden Organen nachzuweisen hätte, daß er die Steuer entrichtet hat. In diesem Falle ist die Finanzbehörde nicht in der Lage, eine Stempelgebühr vorzuschreiben, weil hier nicht ein Recht verliehen wäre, sondern nur eine Bestätigung über eine gezahlte Leistung vorläge. Und wenn die Finanzbehörde noch so weit ginge in der Handhabung der Stempelvorschriften, sie könnte dann nur finden, daß dafür nach einer Tarifpost — wie bei einer Quittung — so und so viel zu zahlen wäre, und das wäre gar nicht viel, nämlich für 3 fl. nur 7 kr.

Das sind die Gründe, warum ich den Antrag Zerman auf Aufhebung dieses Gesetzes unterschrieben habe. Es sollen allgemeine Luxussteuergesetze geschaffen werden, durch welche jeder, wie schon im vorigen Jahre angedeutet, der das Jagdvergnügen ausübt, oder ein Radfahrer, oder wer sich nur zum Zwecke der Weiterbeförderung seiner Person Equipagen hält, zur Luxussteuer herangezogen werden soll, mit demselben Rechte, wie jene Person, die sich mit Jagdvergnügen befaßt. Das sind die Gründe, warum ich dem Antrage Zerman meine Zustimmung, respective Unterstützung geliehen habe.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen).

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kotulinsky**: Nachdem der geehrte Herr Abgeordnete Zerman heute eigentlich keine wesentlichen neuen Gründe der ersten Begründung seines Antrages hinzugefügt hat, außer etwa der vorgeschlagenen Eintheilung der Jagdkarten nach Landtagscurien — die er wohl selbst nicht ernst ge-

nommen hat — möchte ich aus seinen Ausführungen nur die Bemerkung herausheben, daß er gesagt hat, es sei ungerecht, daß der große Jagdherr dieselbe Taxe zahlt, wie der Jagdgast oder der Pächter einer kleinen Gemeindejagd. Diese Ungerechtigkeit zu saniren, würde dem Herrn Abgeordneten Zerman in einer der nächsten Landtagssitzungen Gelegenheit gegeben sein, wenn er für den Antrag des Landes-Ausschusses auf Aufhebung der unentgeltlichen Jagdkarten stimmt. Da wird dann allerdings der große Jagdherr, der ein Personale von 20 bis 30 Jagdschutzpersonen hält, bedeutend höher besteuert sein, indem er für alle seine Jäger eine Karte um 3 fl. zu lösen haben wird — ich sage, er wird höher besteuert sein, als der Jagdgast oder der Pächter einer kleinen Gemeindejagd, der nur eine Karte zu bezahlen haben wird.

Was die Ausführung des Herrn Abgeordneten P o s c h betrifft, daß er deswegen nicht für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmt, hingegen für den Antrag Zerman, weil er nicht will, daß die Landesumlage wieder mit einer Staatssteuer belegt wird, so ist das zwar eine sehr wohlmeinende Ansicht, ich möchte aber vorläufig noch bezweifeln, daß, wenn ein Gesetz zu Stande kommen sollte, wie er es soeben ausgeführt hat, auch da die Finanzbehörden nicht Gelegenheit haben werden, einen solchen Stempel vorzuschreiben. Ich glaube, daß wir kaum einer solchen Eventualität entgehen dürften. Auch scheint der Antrag auf Einbringung von allgemeinen Luxussteuern, als wie Equipagen- oder Bicyclesteuer, nicht in Widerspruch mit diesem Antrage zu sein, denn solche Steuern können nebeneinander eingeführt werden. Ich glaube nun im Namen des Finanz-Ausschusses nochmals die Annahme des Antrages dem hohen Hause dringend empfehlen zu können, weil ich doch glaube, daß es nahezu — man verzeihe mir den Ausdruck — leichtsinnig wäre, auf eine so bedeutende Einnahme zu verzichten, wenn man bemüsstigt ist, die Steuerschraube nach allen Seiten so sehr anzuspinnen. (Beifall).

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen).

**Landeshauptmann**: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 41, 1890), betreffend die Errichtung einer Irrenhaus-Filiale (Irren-Siechenhaus) im Schlosse Schwanberg.

(Beilage Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Neckermann, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die

Ehre, über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über den Ankauf des Schlosses Schwanberg und Errichtung einer Irrenhaus-Filiale, resp. Irren-Siechenhauses all dort zu berichten.

Der Finanz-Ausschuß acceptirt im Großen und Ganzen die Anträge des Landes-Ausschusses und ist nur in zwei Richtungen von diesen Anträgen abweichend, nemlich in Bezug auf die Größe der Bau summe, die wohl auch mit einiger Sparsamkeit Herabminderungen erfahren kann und in Bezug auf die Finanzierung, welche ihre Deckung nicht aus dem Landesvermögen, sondern aus der im Präliminare sub Capitel XVI angeführten Rubrik finden soll.

Der Landtag hat voriges Jahr dem Landes-Ausschusse den Auftrag ertheilt, eine Irrenhaus-Filiale, resp. ein Irren-Siechenhaus zu errichten, da bei der großen Ueberfüllung des Landes-Irrenhauses am Feldhof es unmöglich ist, dort weitere Irren unterzubringen, da diese Ueberfüllung für die Gesundheit schädlich ist, da auch in den Filialen eine weitere Ueberfüllung nicht mehr zulässig ist und dessen ungeachtet im Lande noch viele Irre sich befinden, welche einer planmäßigen Unterbringung in irgend einer Anstalt bedürfen.

Indem der Landes-Ausschuß diesen Anträgen nachgekommen ist und der Finanz-Ausschuß sie in seine Berathung genommen hat, konnte letzterer bei Beurtheilung der Anträge des Landes-Ausschusses wohl nur von zwei Richtungen ausgehen, nämlich, ob die Gründe, welche den Landtag vor einem Jahre veranlaßt haben, seinen diesbezüglichen Beschluß zu fassen, noch bestehen, und ob das Schloß Schwanberg sammt Annexen wohl geeignet ist, den Bedürfnissen vorderhand zu entsprechen. Was nun den ersten Theil anbelangt, so erlauben Sie mir, daß ich hinweise auf die Ziffern, die uns die Direction des Irrenhauses am Feldhof gibt, in Betreff des zulässigen und des wirklichen Belags in dieser Anstalt. Die Anstalt am Feldhof besitzt 298 Betten und 74 Zellen, sie hat daher einen zulässigen Belagsraum für 372 Pflöglinge. Dem gegenüber befinden sich derzeit 311 Männer und 334 Frauen in der dortigen Pflege, also ein Mehr von 273 Pflöglingen. (Hört!) Noch überraschender ist das Verhältniß, wenn man auf die einzelnen Abtheilungen eingeht.

Die Tobabtheilungen mußten schon zweimal erweitert werden. Es befinden sich auf der Männertobabtheilung 37 Zellen und 13 Betten, also ein Belegraum für 50; es waren aber Männer untergebracht 100, daher um 50 mehr, ebenso sind auf der Frauenabtheilung 37 Tobzellen und 19 Betten, zusammen 56, untergebracht waren 122 Weiber, daher zu viel 66. Berücksichtigt man ferner, daß auch in den Filialen in Lankowitz und Rainbach eine bedeutende Ueberfüllung ist, daß in Hartberg, welches dermalen belegt ist, mit 78 Pflöglingen eigentlich keine

Irrenhaus-Filiale besteht, sondern ein Landes-Siechenhaus, daß die Irrensiechen dort werden weichen müssen, wenn die Siechen der oberen und östlichen Steiermark von ihrem Rechte Gebrauch machen werden, daß in diesem Falle mehr als 200 anderweitig unterzubringen sind; wenn man weiter berücksichtigt, daß nebst den rund 900 in Anstalten untergebrachten Irren und Irrensiechen nach den bisherigen statistischen Erhebungen im Lande noch 1400 Irre oder Geistesbelastete sich befinden, so ist denn doch anzunehmen, daß jene Anstalten, welche zur Unterbringung jener Armen und Geisteskranken nothwendig sind, auf jeden Fall erweitert werden müssen.

Ich gehe nun über auf die Eignung des Schlosses Schwanberg zu einer solchen Anstalt. Ich weise hin auf die Berichte früherer Landtage, aus welchen ersichtlich ist, daß der Landes-Ausschuß eine Vorlage zur Erbauung eines vollkommenen Irrensiechenhauses im Anschlusse an die jetzige Anstalt mit einem Belegraume von 400 in Antrag gebracht hat. Allein die Kosten, die damals zum Minimum auf eine halbe Million berechnet waren und der Mangel an Anstaltsgründen, um die dort Unterbrachten zu ihrer besseren Gesundung auf Feldern im Freien beschäftigen zu können, haben es nicht zugelassen, eine so große Summe auszugeben. Für 400 soll überhaupt vorgesorgt werden; nun soll in Schwanberg eine Anstalt für 200 errichtet werden, für weitere 200 beabsichtigt man ein Unterkommen in dem jetzigen Zwangsarbeitshause Lankowitz zu finden, wenn dasselbe dadurch entlastet wird, daß ein neues Zwangsarbeitshaus errichtet wird, was in der Absicht des Landes-Ausschusses und hoffentlich auch des Landtages liegt.

Schloß Schwanberg eignet sich nach dem Ausspruche der Commission, welche dasselbe beabsichtigt hat, insbesondere aber nach dem Ausspruche des Sachverständigen, des Irrenhausdirectors am Feldhose vorzüglich zur Unterbringung; es heißt in dem Gutachten, daß das Schloß in hygienischer und sanitärer, sowie auch baulicher Beziehung vollständig für ein Siechenirrenhaus geeignet ist, und es möge zu einem solchen adaptirt und zum Bezuge fertig gestellt werden, damit die Landes-Irrenanstalt von übergroßer Ueberfüllung befreit werde.

Ich selbst habe mir erlaubt, in Begleitung des Landes-Ausschußmitgliedes, der das Referat in diesem Titel hat, das Schloß zu besichtigen, da ich glaube, daß man aus eigener Besichtigung ein viel sichereres Urtheil schöpfen kann, und ich kann nur versichern, daß sich das Schloß für die beabsichtigten Zwecke vollkommen eignet mit Bezug auf die Räumlichkeiten, den guten Bauzustand, die Lage, die Beschaffung des Wassers und das Areal, in welchen die Irren sich mit Feldarbeit im Interesse ihres besseren leib-

lichen Befindens beschäftigen können. Es handelt sich nur noch jetzt um die Kosten der Adaptirung.

Wie Sie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, Seite 5, ersehen, sind Bauherstellungen, insbesondere einige theuere Objecte, wie Centralheizung u. s. w. unumgänglich nothwendig. Die Summe beziffert sich auf 36.000 fl., darunter für Bauherstellungen allein 25.000 fl. Nachdem bei dem Kostenvoranschlage des Bauamtes sich herausstellt, daß so ziemlich Alles, was vielleicht noch gut brauchbar ist, Thüren, Fenster zc. neu hergestellt werden sollen, man aber überzeugt ist, daß derlei Objecte bei ein Wischen Herrichtung noch eine Reihe von Jahren aushalten können, glaubt der Finanz-Ausschuß, daß bei diesem Titel sich 10.000 fl. ersparen ließen, während bei anderen Baulichkeiten, für Wäscherei, dann für die Wohnungen der Aerzte sich nichts ersparen läßt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt also eine Herabminderung der Gesamtbausumme von 72.845 fl. 48 kr. auf 62.845 fl. Schließlich glaubt der Finanz-Ausschuß, daß das nothwendige Geld nicht dem Stammvermögen des Landes entnommen werden soll, sondern er bringt in dem Berichte über den Voranschlag Capitel XVI die bezüglichlichen Anträge.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher dem hohen Landtage folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

I. Zum Ankaufe: A. Der in der Katastralgemeinde Schwanberg des Gerichtsbezirkes Deutsch-Landsberg gelegenen, einen Bestandtheil des in der steiermärkischen Landtafel sub Einlagezahl 1514 einkommenden Gutes Schwanberg bildenden Bauparcellen Nr. 206, 207, 208 und 209, sowie der Grundparcellen 31, 51, 1647, 1649, 1650, 1652, 1656, 1657, 1659, 1660, 1661 und 1809, B. der in der gleichen Katastralgemeinde gelegenen, jedoch im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Deutsch-Landsberg eingetragenen Realitäten und zwar:

a) der Realität, Grundbucheinlage 63, bestehend aus den Bauparcellen Nr. 76 und 78, den Grundparcellen 226, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 45/1, 45/3, 45/5, 46/1, 46/3, 47, 48, 52/1, 52/3, 61, 65, 66;

b) der Realität, Grundbucheinlage 141, bestehend aus den Grundparcellen Nr. 35, 45/4, 46/4 und 52/4;

c) der Realität, Grundbucheinlage Nr. 142, bestehend aus den Grundparcellen Nr. 45/2, 46/2

und 52/2, sämmtliche Realitäten zusammen im unverbürgten Flächenmaße von 52 Joch, 1540 Klafter = 30 Hektar, 47 Ar, 80 Quadratmeter;

endlich C. des Wasserbezugs- und Leitungsrechtes vom und über den vulgo Fürpaßgrund in Gressenberg, sowie des Leitungsrechtes über die zwischen diesem Besitze und dem Schlosse Schwanberg gelegenen Grundstücke, insgesammt um den Preis von 50.000 fl. ö. W. sammt der für den Ankauf entfallenden Uebertragungsgebühr von beiläufig 1500 fl., zusammen 51.500 fl.“

Ich habe zu bemerken, daß die bezüglichlichen Pläne auf meinem Platze zur Ansicht liegen, nachdem sie auf den Tisch des Hauses nicht niedergelegt werden können, da ein solcher auch nicht vorhanden ist. (Heiterkeit.)

(Antrag I wird ohne Debatte angenommen.)

Des Ferneren beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„II. Zur Veranlassung der Adaptirung des Schlosses Schwanberg und dessen Nebengebäuden zu einer Irrensichenenanstalt mit dem Fassungsraume für 200 Pflinglinge, um den nicht zu überschreitenden Betrag von 62.845 fl.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Bauführung die möglichste Sparsamkeit walten zu lassen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 42, 1890), betreffs Grundankaufes zur Vergrößerung des Arealles von Landes-Wohltätigkeitsanstalten.

(Beilage Nr. 117.)

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Dr. Necker mann.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Necker mann:** Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über die Anträge desselben zum Berichte des Landes-Ausschusses Beilage 42, betreffend Grundankäufe zur Vergrößerung des Arealles von Wohltätigkeitsanstalten. Der Landes-Ausschuß beantragt hier dreierlei Realitäten anzukaufen, zugleich aber einen Theil des landschaftlichen Besitzes in der Paulusthorgasse käuflich an einen Nachbar abzutreten. Es handelt sich hier um einen Ankauf zur Erweiterung der Grenzen des großen Besitzes der Landes-Irrenanstalt Feldhof, weiters um den Ankauf einer Realität zur Abgrenzung des neuen Krankenhausgrundes nächst der Leonharder Linie in Graz und endlich um den Ankauf des Hauses Nr. 9 in der Paulusthorgasse und gleichzeitig um den Verkauf einer Parcellen in

der Nähe dieses Hauses auf den Schloßberggründen der Landschaft.

Der Finanz-Ausschuß schließt sich den in dem Berichte des Landes-Ausschusses angeführten Gründen zum Ankaufe, respective Grundtausche der hier genannten Realitäten vollkommen an und glaubt daher einer weiteren eingehenden Begründung enthoben zu sein, da der Bericht des Landes-Ausschusses in den Händen der geehrten Mitglieder sich befindet. Es ist aber doch nothwendig, Einiges zu sagen.

Vor allem Anderen wird beantragt, die Realität angrenzend an die Realitäten in Feldhof im Ausmaße von 45 Toch 440 □ Acker zu Anstaltszwecken anzukaufen und der Ankauf wird hauptsächlich dadurch begründet, daß durch die seit einigen Jahren schon vorgenommenen Erweiterungsbauten der Tobzellen und die Verwendung der Anstaltsgründe für die zu diesen Zellen nöthigen Gärten d. s. Areale im Feldhof soweit vermindert worden ist, daß es nicht möglich ist, die dort untergebrachten Irren, welche im Interesse ihrer Gesundheit theils mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden sollen, hinreichend zu beschäftigen; anderntheils können diese Anstaltsgründe durch diesen Abfall nicht mehr jenes landwirthschaftliche Erträgniß liefern, welches zur wirthschaftlichen Nichtigstellung der Anstalt nothwendig ist. Durch den Ankauf dieser Realität wird in den dort befindlichen Gebäuden nicht nur eine Anzahl von Personen untergebracht werden, sondern die Beschäftigungen der Irren mit landwirthschaftlichen Arbeiten werden das Erträgniß der dort zu bewirthschaftenden Aecker auf eine solche Weise wirthschaftlich richtig stellen, daß selbst auf eine gute Verzinsung und Amortisirung dieser Anstaltsgründe zu rechnen ist; andererseits ist aber gewiß zu befürchten, daß diese Gründe in andere Hände übergehen könnten, und daß, was schon leider einmal geschehen ist, möglicherweise ein Fabriks-Etablissement in der Nähe errichtet werden könnte, was von schädlichster Wirkung für die Anstalt sein würde. Ferner wird angeführt, daß es in künftiger Zeit nothwendig sein wird, eine entsprechende Canalisirung zur Abfuhr der Abfallstoffe dort zu errichten, wozu auch diese Gründe verwendet werden müssen. Es sind das genug Momente, um die Nothwendigkeit des Ankaufes dieser Gründe zu beweisen, umsomehr, als ja das Toch nicht höher wie auf 650 fl. zu stehen kommt.

Was den zweiten Punkt anbelangt, das ist die Erwerbung der Realität des Josef Ziz, anschließend an die landwirthschaftlichen Gründe bei St. Leonhard, welche zum Zwecke der Erbauung eines neuen Krankenhauses angekauft wurden, sollen sie, wie aus dem Rechenschaftsberichte zu entnehmen ist, für jene Institutsgebäude dienen, die zur Unterbringung der Kliniken nothwendig sind. Seitens der Regierung ist nämlich das Begehren gestellt worden, einige Grundflächen

zur Errichtung dieser Anstalten von Seite des Landes zur Verfügung zu erhalten. Auf den bisherigen Anstaltsgründen ist nicht der entsprechende Raum vorhanden, und es eignet sich gerade die Realität, die sich knapp an jenen Theil anschließt, wo das Leichenhaus sich befindet, und an die vorübergehende Straße, am besten zur Errichtung dieser Anstalten. Sei es nun, wie es wolle, mögen diese Gründe zur Errichtung des neuen Spitals dort wirklich verwendet werden oder nicht, so ist bei dem Ankaufe dieser Realität eine entsprechende Abrundung des großen Areales gegeben, und es wird sich selbst, wenn die Anstalten dort nicht errichtet werden sollten, für das Land kein Schaden ergeben, sondern es werden sich diese Grundstücke sehr gut verwerthen lassen, auf jeden Fall ist in Absicht auf die Errichtung der Anstalt dieses Areale nothwendig, und deshalb stimmt der Finanz-Ausschuß den diesbezüglichen Ausführungen des Landes-Ausschusses bei, und beantragt den Ankauf dieser Realität.

Die dritte Realität ist das Haus Nr. 9 in der Paulusthorgasse. Es ist das ein kleines stockhohes Haus vis-à-vis dem Krankenhause mit einer geringen Tiefe, hinter welchem sich aber die sogenannten Tobgärten befinden; und in weiterer Verfolgung gegen das große Haus am Carmeliterplage, durch welches der Ausgang zum Schloßberge führt, befinden sich ebenfalls Anstaltsgründe, welche durch eine große Gartenmauer deshalb geschützt sind, weil dort der Schloßberg steil ansteigt. Da nun dort Mutschterrain zu sein scheint, ist die Mauer schadhast, und die Inhaberin hat die Absicht ihre größeren Gebäude zu schützen. Sie beantragt nun, man möge ihr dieses erste Haus abkaufen, dagegen quasi im Austauschwege einen Theil des hinter dem großen Hause befindlichen Areales im Ausmaße von 276 Quadrat-Meter im Betrage von 3800 fl. ablassen, während das Haus 8000 fl. kosten würde.

Wenn nun, was denn doch voraussichtlich ist, das Spital aus den jetzigen Uicationen entfernt und in neue Räume einziehen wird, so ist es nach den bis jetzt gefaßten diesbezüglichen Beschlüssen die Absicht des hohen Hauses gewesen, die jetzigen Anstaltsubicationen zu verkaufen. Wenn dieses Haus Nr. 9 nicht dazu gekauft wird, so würden die dahinter liegenden Anstaltsgründe am Schloßberg an Werth verlieren und es ist daher nothwendig, das Haus zu kaufen, damit die Anstaltsgründe an das Paulusthor reichen. Aus diesen Gründen beantragt der Finanz-Ausschuß den Ankauf dieses Hauses und den Verkauf der 276 Quadratmeter.

In Bezug auf die Finanzierung ist der Finanz-Ausschuß derselben Ansicht, wie beim Ankaufe von Schwaberg und nicht der Ansicht, daß das Geld aus dem Landesvermögen genommen wird, sondern seine Bedeckung auf

die im Capitel 16 des Präliminares angeführte Weise finden soll. Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

I. Zur Vergrößerung des Wirthschaftsgrundes der Landes-Irrenanstalt Feldhof die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz, Catastralgemeinde Webling, eingetragenen Realitäten, und zwar Grundbucheinlage B. 149, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 24, sowie den Grundparcellen 254, 259/1, 259/2, 259/3, 261 und 334, dann der Grundbucheinlage B. 117, bestehend aus der Grundparcelle Nr. 244, im unverbürgten Flächenmaße von 45 Joch 991 Quadrat-Klafter = 26 Hekt., 25 Ar, 25 Quadrat-Meter um den Kaufschilling von 29.700 fl. anzukaufen.

II. Die an den Baugrund für das allgemeine Krankenhaus anrainende Realität, einkommend im Grundbuche für die Stadt Graz, Catastralgemeinde St. Leonhard, Grundbucheinlage Zahl 92 (Hilmteichstraße Haus Nr. 4), bestehend aus der Bauparcelle Nr. 114, sowie den Grundparcellen Nr. 281, 282 und 283, zusammen im unverbürgten Flächenmaße von 702 Quadrat-Klafter = 25 Ar, 24 Quadrat-Meter, um den Betrag von 6000 fl. anzukaufen.

III. Das in der Paulusthorgasse zu Graz an den ehemaligen Irrenanstaltsgarten anstoßende Haus Nr. 9, einkommend im Grundbuche für die Stadt Graz, Catastralgemeinde innere Stadt Graz, Grundbucheinlage Zahl 199, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 496, im unverbürgten Flächenmaße von 33 Quadrat-Klafter = 118 Quadrat-Meter, um den Preis von 8000 fl. anzukaufen.

IV. Von der Gartenparcelle Nr. 207 in der Catastralgemeinde Innere Stadt Graz, zugehörig zu Landtafel Einlage Zahl 167 (Eigenthum des Herzogthumes Steiermark), einen Antheil im Ausmaße von beiläufig 276 Quadrat-Meter, um den Betrag von 3800 fl. an die Eigenthümerin des Hauses Nr. 3 in der Paulusthorgasse zu Graz zur Vergrößerung des Hofraumes dieses Hauses zu verkaufen, sowie die auf beiläufig 1200 fl. berechneten Kosten der sich hieraus ergebenden Terrain-Regulirung und Herstellung einer neuen Gartenmauer aus dem Landesfonde zu tragen.

V. Die Allerhöchste Ermächtigung zum Verkaufe des sub IV erwähnten Antheiles der Gartenparcelle Nr. 207 in der Catastralgemeinde Innere Stadt Graz, zugehörig zu dem ein Eigenthum des Herzog-

thumes Steiermark bildenden steiermärkischen Landtafelkörper, Landtafelinlage Nr. 167, einzuholen.“ (Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 39), betreffend den Tausch des dem Lande Steiermark gehörigen Hauses Nr. 30 in St. Gallen gegen das der Marktgemeinde St. Gallen gehörige Haus Nr. 19 dortselbst. (Beilage Nr. 127.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Vogel. (Nach einer Pause:) Da der Herr Berichterstatter nicht anwesend ist, beantrage ich diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Labuch um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% für das Jahr 1890.

(Beilage Nr. 109.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Pösch, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch (von der Tribüne): Die Gemeinde Labuch im Gerichtsbezirke Gleisdorf ist an den hohen Landtag bittlich herantreten um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100%. Wie aus der Vorlage des Landes-Ausschusses ersichtlich ist, beträgt die gesammte directe Steuer dieser Gemeinde 917 fl. 10 kr. Sie ist somit eine kleine steuer-schwache Gemeinde. Diese hat in das Verwaltungsjahr 1890 ein Deficit von 370 fl. herübergeschleppt, welches sie mit dieser 100%igen Umlage zu decken gesonnen ist. Unter den größeren Auslagen finden sich für Armenzwecke 86 fl., für laufende Schulbeiträge 95 fl. Auch hat die Gemeinde beschlossen, einen Schulhausbau auszuführen, was einen Betrag von 300 fl. ausmacht. Diese Posten allein genügen schon, um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, eine derartige hohe Umlage einheben zu müssen. Der Ausschuss der Gemeinde hat den Voranschlag in einer legalen Sitzung genehmigt und zur Deckung des Abganges eine 100%ige Umlage bestimmt. Es wurde eine Einberufung der Wahlberechtigten vorgenommen, diese haben zu dem Beschlusse ihre Zustimmung gegeben. Es liegt in formeller Beziehung ein Anlaß zur Verweigerung dieser Umlage von 100% nicht vor und aus diesen Gründen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung

mit dem bezüglichen Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Labuch im Gerichtsbezirke Gleisdorf wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 ertheilt.“

(Während vorstehender Ausführungen hat der Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Surtela den Vorsitz übernommen. — Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 97), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Kapfenberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von daselbst verbrauchtem Bier mit 20 Kreuzer für die Jahre 1891, 1892, 1893, 1894 und 1895. (Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Serneec, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Serneec** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Gemeinde Kapfenberg hatte in den letzten Jahren mit Cassaabgängen zu kämpfen, ungeachtet sie im Jahre 1888 30% und im Jahre 1889 35% an Gemeindeumlagen eingehoben hat. Demzufolge wurde heuer am 10. März in der Gemeinde-Ausschusssitzung beschlossen, 20 Kreuzer per Hektoliter von dem daselbst consumirten Bier als Abgabe einzuhoben. Dieser Beschluß wurde durch Kundmachung vom 28. März l. J. ordentlich verlautbart. Die Wahlberechtigten wurden einberufen. Es ist Niemand erschienen, folglich sind Alle mit dem Gemeindeausschuss-Beschlüssen als einverstanden anzusehen. Es liegt kein Grund vor, die erbetene Umlage von 20 Kreuzer zu verweigern, weshalb der Sonder-Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Marktgemeinde Kapfenberg im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. wird die Einhebung einer Abgabe von daselbst verbrauchtem Bier im Betrage von 20 Kreuzer per Hektoliter für die Jahre 1891, 1892, 1893, 1894 und 1895 bewilliget. Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 72% für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 111.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Thunhart, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Thunhart** von der (Tribüne): Ich habe die Ehre, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, über das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 72% Gemeindeumlage für das Jahr 1891 zu referiren. Bei Prüfung des Gemeindepräliminars ergibt sich der Betrag der Einnahmen mit 662 fl., die Ausgaben beziffern sich auf 5759 fl. 83 kr. Within ergibt sich ein Abgang von 5097 fl. 83 kr. Die Steuervorschreibung in diesen Gemeinden beträgt 7080 fl. 32 kr. und würde die Einhebung einer 72% Umlage denselben Betrag, der abgängig ist, 5097 fl. 83 kr. ergeben. Die hohen Auslagen sind darin begründet, daß die Gemeinde Trofaiach sich veranlaßt sah, ein neues Schulhaus zu bauen. Auch wurde im verflossenen Jahre eine Wasserleitung eingeführt. Ferner ist auch die Last für die Gemeindefarmen außerordentlich groß. Nachdem allen gefeglichen Bedingungen Rechnung getragen ist, stellt der Sonder-Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Marktgemeinde Trofaiach im Bezirke Leoben wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 72% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 96), betreffend das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 40% für das Jahr 1891.

(Beilage Nr. 112.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Bayer die Verhandlung einzuleiten.



Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Die Bezirksvertretung von St. Gallen ist um Bewilligung zur Einhebung eine Bezirksumlage von 40% für das Jahr 1891 bittlich geworden. Die Belege sind ordnungsmäßig vorgelegt, der Voranschlag ist in der Ordnung und auch der betreffende Sitzungsbeschluß ist vollkommen correct gefaßt. Nachdem sich das Erforderniß auf 9909 fl., die Bedeckung aber nur auf 1600 fl. beläuft, resultirt ein Abgang von 8309 fl. Bei einer Staatssteuer von 20.430 fl. macht eine 40%ige Bezirksumlage 8172 fl. aus. Es bleibt daher auch bei Einhebung einer 40%igen Umlage ein Deficit von 137 fl. unbedeckt.

Die Höhe der Ausgaben beruht darauf, daß der Bezirk eine Bahnhof-Zufahrtsstraße in Landl zu reconstruiren hat, und daß die Natural-Verpflegsstationen für heuer ein Deficit von über 1000 fl. ergeben.

Aus diesen Gründen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem bezüglichlichen Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke St. Gallen wird zur Bedeckung der Bezirkserfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 40% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 95), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% für das Jahr 1891.

(Beilage Nr. 113.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Bärnfeind**, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Bärnfeind** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 95), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% für das Jahr 1891, zu referiren. Diese Marktgemeindevertretung hat am 13. October d. J. beschlossen, zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse eine Umlage von 70% einzuhoben und die Gemeindevorsteherung beauftragt, die höhere Ge-

nehmigung zu diesem Beschlusse einzuholen. Von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag wurde die Bewilligung ertheilt, eine 60%ige Umlage einzuhoben, und das Ansuchen wurde an den Landes-Ausschuß geleitet. Der Voranschlag für 1891 weist auf:

Ausgaben von 25.600 fl., Einnahmen 11.588 fl. 20 fr., daher ein Abgang von 14.011 fl. 80 fr. Dieser soll durch eine 70 percentige Umlage auf sämtliche, 20.016 fl. betragenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Staatssteuern sammt Staatszuschlägen mit dem Betrage von 14.011 fl. 20 fr. gedeckt werden. Die gesetzlichen Formalitäten sind ordnungsmäßig erfüllt, der Gemeinde-Ausschußbeschluß ist correct gefaßt, und ordnungsmäßig zu Stande gekommen. Die ordnungsmäßig einberufene Wählerversammlung gab durch Nichterscheinen ihre Zustimmung zu diesem Ansuchen um eine höhere Umlageneinhebungs-Bewilligung. Was die Ausgaben betrifft, so sind dieselben gesetzlich vollkommen und als nothwendig begründet gerechtfertigt. Es sind Verwaltungsauslagen 1780 fl., Straßenauslagen 2400 fl., Armenfondcasse 1500 fl., für Schulconcurrentz 2066 fl.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem bezüglichlichen Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeindefordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.“

Ich empfehle die Annahme des Antrages dem hohen Hause.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 69), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer erhöhten Musiklicenzgebühr von 1 fl. für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

(Beilage Nr. 120.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Bärnfeind** das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind:** Zufolge Gemeinde-Ausschuß-Beschlusses vom 16. August d. J. ist die Gemeinde Stallhofen um die Bewilligung eingeschritten, zu der gesetzlich bereits bestehenden Musiklicenzgebühr pro 26½ fr. eine Erhöhung derselben um

73½ fr., also zusammen 1 fl. Gebühr für jede Musiklicenz einheben zu dürfen.

Obwohl als Grund hiefür im Ansuchen bloß die Vermehrung der Einnahmen der Gemeinde zu Armenzwecken, für welche diese Gemeinde eine Gesamtausgabe von 120 fl., der nur eine Einnahme von 15 fl. entgegensteht, in ihrem Jahresvoranschlag von 1891 und einen Gesamtabgang von 826 fl. 88 fr. hat, welchen sie mit einer 40% Gemeindeumlage decken muß, angegeben ist, so glaubte der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten auch, daß es der Gemeinde Stallhofen auch um die möglichste Einschränkung der Tanzmusiken durch diese Gebührerhöhung zu thun ist, weil durch die Ueberwachung dieser Tanzmusiken der Gemeinde auch Leistungen zufallen; da auf Grund des 3. alinea des § 69 der Gemeindeordnung der Gemeinde das Recht zusteht, auf Umlagen, welche nicht in die Kategorie der eigentlichen Steuern gehören, Zuschläge einzuhoben, und Einwendungen gegen diesen Beschluß der Gemeindevertretung nicht gemacht wurden, so stellt im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ fr. zu der gesetzlich einzuhobenden, in den Localarmenfond fließenden Musiklicenzgebühr per 26½ fr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 zu Gunsten des Localarmenfondes ertheilt.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 49), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Aulfsee um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierumlage von 20 Kreuzern per Hektoliter für die Jahre 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894.

(Beilage Nr. 121.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Thunhart** das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über Beilage Nr. 121, betreffend das Gesuch der Marktgemeinde Aulfsee um Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 20 Kreuzer für jeden in der Gemeinde Aulfsee zum Verbrache gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1890 bis inclusive 1894.

Die vorliegenden diesbezüglichen Acten wurden ein-

gehendst geprüft und ergibt sich nach dem Voranschlag: an Ausgaben 14.009 fl. 38 fr., an Einnahmen 5.167 fl., daher ein Abgang von 8.842 fl. 38 fr., welcher bei einer Steuervorschreibung von 14.235 fl. 73 fr., mit 50%iger Umlage im Betrage von 7117 fl. 86 fr. durch 20%igen Zuschlag der Verzehrungssteuer für Fleisch, Most und Wein im Betrage von 950 fl. und eine Einhebung von 20 fr. für jeden in der Gemeinde Aulfsee verbrauchten Hektoliter Bier, das ist circa 800 fl., zusammen 8877 fl. 86 fr. gedeckt erscheint, wornach noch ein Ueberschuß von 25 fl. 48 fr. resultirt.

Da allen gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprochen wurde, so stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Aulfsee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierumlage von 20 fr. per Hektoliter in den Jahren 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 ertheilt. Diese Auflage darf weder bei der Einfuhr in die Gemeinde, noch bei Erzeugung dafelbst, sondern nur beim Verbrache eingehoben werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmannstellvertreter:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 48), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Radmer um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 158 Percent für das Jahr 1890. (Beilage Nr. 123.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Posch**; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinde Radmer ist eine jener Gemeinden, welche alljährlich den hohen Landtag beschäftigt mit der Anforderung hoher Gemeindeumlagen. Die Gemeinde bestreitet ihre Straßenbauten und ihr Armenwesen in Geld, weil dort so wenig Rückenbesitzer vorhanden sind, daß die größte Steuerkraft in Händen solcher liegt, welche nicht in der Gemeinde wohnen.

Allen Förmlichkeiten ist entsprochen und der Gemeinde-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 158 Percent auf sämtliche directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 ertheilt.“

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Die außerordentliche Höhe dieser Umlage veranlaßt mich, einige Worte zu dieser Vorlage zu sprechen. Der Herr Berichterstatter hat erklärt, daß nur mehr wenige Insassen in dieser Gemeinde sind, daß sie deshalb die Auslagen für die Straßen sowohl, wie für das Armenwesen, in Baarem bestreiten, und er hat damit das Eingeständniß geliefert, daß die Gemeinde Radmer nahezu daran ist, auf jenem Punkte anzukommen, wo der Bauer aufhört und der Socialdemokrat anfängt. Diejenigen welche noch oben sind, werden, wenn sie 158 Percent Gemeindeumlagen, wenn sie weiter 30 Percent Bezirksumlagen, und auch die Landesumlagen zahlen, wohl hoffentlich in kürzester Zeit auch draußen sein.

Ich habe voriges Jahr den Antrag eingebracht, der hohe Landes-Ausschuß möge erheben, welche die Gründe sind, welche die Verarmung des Landvolkes hervorrufen, und der Landes-Ausschuß möge noch in dieser Session Bericht erstatten, sowohl über die Gründe, als auch insbesondere über die Mittel zur Abhilfe. Bis zur Stunde ist eine Vorlage nicht erschienen.

Ich habe ausdrücklich diese Session bestimmt, und möchte nun ergebenst die Anfrage stellen: Ist der Landes-Ausschuß bereit, die Beschlüsse des Landtages zu beachten, will er es thun, oder will er es nicht thun?

Oder genirt man sich vielleicht, jetzt das Elend des Landvolkes zu erfahren und hier auszusprechen, so lange hier noch Luxus herrscht, so lange hier noch mit Eleganz gebaut wird, als ob unsere Landes-Ausschüsse lauter Statthalter und Hofräthe wären? (Heiterkeit.)

Ich bin schon in sehr vielen Kanzleien gewesen, wo Männer von hervorragendem Geiste gearbeitet haben, und die Regierung hat es nicht nöthig gefunden, sie so hoch-elegant einzurichten. Man werfe nicht immer der Regierung vor, daß sie unsparfam ist; man schaue sich nur die Tische in den kaiserlichen Aemtern an, und komme dann hieher, den Luxus anzusehen.

Ich bitte ernstlich den hohen Landes-Ausschuß, er möge noch in dieser Session die Vorlage, die vom Landtage beschlossen worden ist, einbringen.

Landes-Ausschußbeisitzer Freiherr von **Berg**: Hohes Haus! Ich werde mir nur erlauben, dem Herrn Vorredner rückfichtlich des von ihm im Vorjahre angeregten Antrages ein paar Worte zu erwidern.

Der Landes-Ausschuß hat pflichtgemäß eingehende Erhebungen gepflogen und sich insbesondere an den Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft, beziehungsweise an die Landwirthschafts-Gesellschaft gewendet, um Mittheilung ihrer diesbezüglichen Erfahrungen und der diesbezüglich von ihr gewonnenen Daten.

Ich kann dem hohen Hause und dem Herrn Antrag-

steller diesbezüglich mittheilen, daß dieser Gegenstand im Schoße des Central-Ausschusses der Landwirthschafts-Gesellschaft zu eingehenden Debatten Anlaß gegeben hat, bis heute aber noch zu keinem Abschlusse gekommen ist, daß ein sehr umfangreicher Bericht diesbezüglich an den Landes-Ausschuß fertig gestellt ist, jedoch noch die letzte Feile zu passiren hat. Der Herr Antragsteller vom vorigen Jahre möge bedenken, daß die Frage außerordentlich wichtig ist, einen solchen Umfang hat und so zahlreiche Agenden berührt, daß es wohl kaum möglich ist, die Sache in so rascher Zeit erschöpfend zu erledigen. Es haben sich an diese Frage schon viele gewagt, und wenn sie überhaupt so rasch, präcis und klar, wie der Herr Antragsteller glaubt, beantwortet werden könnte, stünden wir vielleicht heute auf einem anderen Standpunkte.

Der Herr Antragsteller und das hohe Haus kann überzeugt sein, daß der Landes-Ausschuß den ihm gegebenen Aufträgen nach Thunlichkeit und bestem Wissen nachkommt und sobald der Gegenstand spruchreif ist, sobald wir im Stande sind, dem hohen Hause ein umfassendes Bild zu liefern, werden wir es thun; ob es in dieser Session möglich sein wird — ich bezweifle es.

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich kann mich mit der Erwiderung des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers nicht zufrieden geben. Ich habe keinen Antrag gestellt, daß die Landwirthschafts-Gesellschaft befragt werden soll, was dem Bauern fehlt, was nicht, ich habe mich an den Landes-Ausschuß directe gewendet, und halte den Landes-Ausschuß mindestens für ebenso geeignet, wenn nicht für viel geeigneter und fähiger, als die Mitglieder der Landwirthschafts-Gesellschaft. Der Landes-Ausschuß findet bei allen Behörden das freundlichste Entgegenkommen, wie jedesmal hier auch bestätigt worden ist. Ich gebe zu, daß die Sache weitgehend und von großer Wichtigkeit ist, aber ich gebe nicht zu, daß ein Jahr nicht hinreicht, um gehörige Erhebungen zu pflegen; mir hat es hingereicht, ich bin Privater und mir stehen keine amtlichen Daten zur Verfügung; aber heute werden Sie in meiner Brochure alle jene Gründe finden, die ich für schuld halte, daß es dem Bauern so schlecht geht. Es mag sein, daß ich Vieles nicht getroffen habe, weil mir die Einsicht in jene Schriften, in jene Agenden fehlt, welche dem Landes-Ausschusse frei stehen. Ich bleibe bei dem: Wir haben vor einem Jahre begehrt, der Landes-Ausschuß soll heuer Bericht erstatten, und ich frage Seine Excellenz den Landeshauptmann: Ist er gewillt, den Beschluß des Landtages zur Ausführung zu bringen, oder ist er es nicht? Das soll er jetzt öffentlich erklären!

(Während vorstehender Rede hat der Landeshauptmann den Vorsitz wieder übernommen.)

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist daher geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Abg. Morre:** Ich bin also keine Antwort werth? Auch gut!

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch:** Ich kann mich nicht einlassen auf die Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners, der hier bei der Gemeinde Radmer, wo es sich um eine Gemeindeumlage handelt, die Frage der Socialpolitik und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes aufgerollt hat. Ich habe angegeben, daß sehr wenig Rückenbesitzer vorhanden sind, und daß der Gemeinde-Ausschuß beschlossen hat, sämtliche Anforderungen, welche an die Gemeinde gestellt werden, in eine Geldwirtschaft umzuwandeln. Ich bemerke dazu, daß der größte Steuerzahler der dortigen Gemeinde der Privatfond des Kaisers ist, und daß die Gemeinde-Inassen beschlossen haben, die Straßenerhalterung und die Erhaltung der Gemeindefürsorge in Geldwirtschaft umzuwandeln, und von Rückenbesitzern besorgen zu lassen. Die Rückenbesitzer nehmen die betreffenden Armen gegen Entlohnung in ihr Haus auf, und die hohen Gemeindeumlagen bilden somit eine Einnahmequelle der Rückenbesitzer. Schon aus diesem Grunde, um die wenigen Rückenbesitzer zu erhalten, möchte ich den Landtag bitten, die Gemeindeumlage zu bewilligen.

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Gemeinde-Ausschusses nahezu einstimmig angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Franz Hagenhofer und Genossen (Beilage Nr. 94) auf Annahme eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Regelung des Jagdrechtes.

(Beilage Nr. 119.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Madey.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Madey** (von der Tribüne): Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat seinen Gesetzesentwurf, betreffend die Regelung des Jagdrechtes im hohen Landtages eingebracht.

Der Landescultur-Ausschuß hat diesen Gesetzesentwurf einer Berathung unterzogen, und ich erlaube mir darüber nachstehenden Bericht zu erstatten.

Der Gesetzesentwurf enthält grundsätzliche Aenderungen in der Ausübung des Jagdrechtes. Während gegenwärtig die Jagd im öffentlichen Licitationswege an Pächter hintergegeben wird, sollen künftig die Grundbesitzer einer Gemeinde eine Jagdgenossenschaft bilden, welche die Jagd durch einen Ausschuß verwalten soll. Zur Beurtheilung der

Wohlfahrt dieser grundsätzlichen Aenderungen in der Ausübung der Jagd gehören aber umfassende Erhebungen, namentlich in der Beziehung, als die Jagdbarkeit im Lande sehr verschieden gehandhabt wird. Wir haben niedere Jagden und Hochwildjagden, die verschieden gehandhabt werden sollen, namentlich ist es im Unterlande nothwendig, künftighin auf die sich stets ausbreitende Obstkultur Rücksicht zu nehmen. Zur Beurtheilung des Gesetzesentwurfes sind daher Erhebungen und statistische Daten nothwendig, welche dem hohen Landtage heute nicht zur Verfügung stehen, daher der Landescultur-Ausschuß nicht in der Lage ist, in das Meritorische dieses Gesetzes einzugehen, allein er hat gefunden, daß die Vorlage auf dem richtigen Grundsätze beruht, „das Jagdrecht sei ein Ausfluß des Grundeigentums“ und deshalb glaubt der Landescultur-Ausschuß dem hohen Landtage nachstehenden Antrag empfehlen zu sollen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten Franz Hagenhofer und Genossen auf Annahme eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Regelung des Jagdrechtes (Beilage Nr. 94), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugefertigt, darüber die nöthigen Erhebungen zu pflegen und der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.“

**Abg. Bošnjak** (L.-G. Cilli): Die Angelegenheit der Regelung unseres heute bestehenden Jagdgesetzes habe ich schon öfters in diesem hohen Hause zu berühren Gelegenheit gehabt, und heute muß ich consequentermaßen, oder eigentlich in Rücksicht auf meine Stellung als Landgemeindevorteiler Untersteiermarks abermals mein Wort erheben, und den Standpunkt, den ich in der Jagdgesetzgebung eingehalten habe, und heute noch einhalte, kurz skizziren, damit der hohe Landes-Ausschuß, welchem die Aufgabe zufallen wird, den Antrag Hagenhofer in Form eines Gesetzes dem nächsten Landtage vorzulegen, nach Möglichkeit den Standpunkt einnehme, welchen ich als Abgeordneter eines Landwahlbezirktes einnehmen zu müssen glaube. Ich habe bei Anstrengung der Abänderung des jetzt bestehenden Jagdgesetzes stets das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Entschädigung des Wildschadens in einer dem Grundbesitzer entsprechenden Weise vorgenommen werde. Leider lastet der jetzigen Gesetzgebung über das Jagdrecht der grundsätzliche Fehler an, daß die Gesetzgebung den Jagdpächter und nicht den Grundeigentümer schützt. (Abg. Graf Kottulinsky: Das ist nicht wahr!) Ich bitte demnach den Landes-Ausschuß beim Studium des Gesetzesentwurfes die Frage der Wildschadensentschädigung zu Gunsten des Grundbesitzers, und nicht zu Gunsten des Jagdpächters, also im vorliegenden Falle, wie der Antrag

vorliegt, der Jagdgenossenschaft zu lösen und mit dieser Bitte an den hohen Landes-Ausschuß, welche ich schon oft vorgebracht habe, schließe ich.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldebach): Hoher Landtag! Auch ich erlaube mir einige Worte in dieser Angelegenheit zu sprechen. Daß das Jagdgesetz wirklich einer Regelung bedarf, ist bekannt. Es sprechen Gründe dafür, daß das Jagdgesetz vom Jahre 1849 sich überlebt hat, und darum hat sich Abgeordneter Hagenhofer, welcher verhindert ist, hier zu erscheinen, erlaubt, ein neues Gesetz einzubringen, und wir haben uns ihm angeschlossen. Der Landeskultur-Ausschuß stellt den Antrag, dieses Gesetz dem Landes-Ausschuß zur näheren Erhebung der diesbezüglichen Daten und zur Berichterstattung in der nächsten Session abzutreten. Ich stimme auch dafür, nur möchte ich den Landesausschuß bitten, verschiedene Paragraphen des Antrages Hagenhofer, so insbesondere die Paragraphen 2, 6, 8, 9, 11, 14, 25 u. s. w. wohl zu berücksichtigen, denn diese Paragraphen stimmen sicher mit den Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung überein. Es kann möglich sein, daß so manche Paragraphen einer Aenderung bedürfen, aber ich möchte den Landes-Ausschuß bitten, das Interesse des Bauernstandes im Auge zu behalten und dasselbe eingehend zu berücksichtigen.

Ich stimme für den Antrag des Landeskultur-Ausschusses.

Abg. **Köberl** (L.-G. Fzdning): Ob ich für den Entwurf Hagenhofer gestimmt hätte, kann ich jetzt nicht sagen, daß jedoch eine Regelung in den Jagdverhältnissen dringend nothwendig erscheint, kann ich als bäuerlicher Vertreter voll und ganz bestätigen. In unserem Oberlande ändern sich die Jagdverhältnisse von Jahr zu Jahr. Seitdem die Besitzer jetzt mehr zum Wildschadenersatzgesetz greifen, kommen die Jadherrn auf den Gedanken, daß es ja nicht nothwendig ist, daß man die Gemeindejagd, die ohnedies nur aus lauter Culturgemeinden besteht, mit in Pacht nehmen muß, und so kommt es vor, daß Gemeinden ihre Jagd nicht mehr an den Mann bringen können. Mir ist eine Gemeinde bekannt, die die Jagd schon zweimal ausgeschrieben und noch keine Pächter gefunden hat, und eine andere Gemeinde, die seit ein paar Jahren die Jagd nicht mehr an Mann bringt. Wer für die Wildschäden in diesen Gemeinden Ersatz zu leisten hat, ist mir auch nicht bekannt, die Wildschäden in diesen Gemeinden häufen sich auf, und die Gemeinden müssen nun zu höheren Umlagen greifen, wenn sie die Schäden ersetzen müssen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schadenersatz zu leisten, haben aber nicht das Recht, von den Culturgründen das Wild abzuhalten. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Pächter die Jagd einer Gemeinde ge-

pachtet hat, doch auf den Grundstücken, wo sich hie und da ein Wild gefunden hätte, durfte er nicht schießen, da seitens der Jagdleitung behauptet wurde, diese Grundstücke seien eine Enclave des großen Waldcomplexes. Drei Jahre dauerte der Streit darüber, während dieser drei Jahre wurde die Aufsicht der Hossjagdleitung übertragen, und der Gemeindejagdpächter durfte nicht einmal die Grundstücke betreten. Nach drei Jahren wurde der Proceß entschieden, während dieser Zeit konnte der Pächter nur den Wildschaden bezahlen, das Wild durfte er aber nicht weg-schießen. Solche Schäden treten zu Tage, eine Regelung ist also dringend geboten.

Ich ersuche den Landes-Ausschuß, nach dem Antrage des Landeskultur-Ausschusses Erhebungen zu pflegen, sich über die Verhältnisse zu informiren, und dann eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen.

Abg. Graf **Lamberg**: Nachdem ich im Oberlande begütert bin, und seit vielen Jahren in derselben Gegend hause, wo der Vorredner gewählt wurde, muß ich auf seine Ausführungen rücksichtlich der Wildschäden Einiges erwidern. Es ist sehr leicht möglich, obwohl es mir nicht bekannt ist, daß Gemeinden die Jagd nicht mehr anbringen, ich gestehe das als möglich zu; der Grund dürfte aber sein, daß sich Jedermann gescheut hat, die gespannten Anforderungen der Gemeinde-Zusassen wegen der Wildschäden zu erfüllen. Mir sind viele Wildschaden-Erhebungen bekannt, wo von Seite der Schätzungscommission ein weit größerer Schaden festgestellt wurde, als ihn der betreffende Besitzer gefordert hat. Mir ist der Fall bekannt, daß der betreffende Besitzer für den Wildschaden 100 fl. forderte, die Commission aber 300 fl. festsetzte und der Jagdinhaber mußte 300 fl. zahlen. Mir ist ein anderer Fall bekannt, daß der betreffende Beschädigte bei der Commission, während der Aufnahme des Protocollés sich stets geäußert hat, daß er auf dem betreffenden Felde 8 Mezen Korn ausgesät hat; und gleich nach dieser Aeußerung haben die Sachverständigen erklärt, der Beschädigte habe 9 Mezen ausgesät. Der Jagdpächter machte die Einwendung, daß das ein Widerspruch sei, diese Einwendung wurde auch zu Protocoll gegeben, trotzdem wurde die Schadensumme auf Grundlage dieser 9 Mezen aufgebaut und zugesprochen, und in allen Instanzen wurde dieser Schadenersatz zuerkannt. Aus allen mir bekannten Fällen ist ersichtlich, daß die Wildschäden für den Grundbesitzer außerordentlich günstig berechnet und zugesprochen werden; in dieser Beziehung glaube ich, ist wohl der Grundbesitzer nicht beschädigt; ich stimme für den Antrag des Landeskultur-Ausschusses.

Abg. **Köberl**: Da der Herr Vorredner auf günstige Entschädigungen hingewiesen hat, erlaube ich mir ein Beispiel vorzuführen, wie der Grundbesitzer beim Wildschaden-

erfatz begünstigt wird. Ein Besitzer hat in seinem Walde einen bedeutenden Wildschaden erlitten; die Commission constatirte, daß 330 Waldbäume, wohl nur junge Bäume beschädigt wurden und 20 größere Bäume, sogenannte Hakenstangen. Der Wildschaden wurde nach dem Waldtarife, der von 10 zu 10 Jahren bei der politischen Behörde geregelt wird, abgeschätzt und der Besitzer bekam für diese 330 jungen Fichten und Tannen einen Betrag von 1 fl. 68 kr.; für die 21 Hakenstangen, die theilweise entrindet und unbrauchbar waren, bekam er per Stange 6 kr. Wie man das nach dem Waldtarife herausfinden kann, ist uns Grundbesitzern nicht begreiflich.

Einen Fall in Servitutsangelegenheiten möchte ich im Gegensatz zum angeführten Beispiele anführen. Ein Besitzer hatte zu seinem Alpenweg einen Steg, für den er einen Holzbezug hat, der über einen Waldbach führte; dieser Bach war gewöhnlich wasserleer, zur Zeit der Hochwässer war aber der Steg weggerissen, die Sennerin konnte die Lebensmittel nicht von der Alm nach Hause bringen, und war gezwungen, durch den Wald durchzuschlüpfen. Sie kam ganz durchnäßt nach Hause. Der Bauer hat zwar für diesen weggerissenen Steg einen regulirten Holzbezug; wenn er aber den Instanzenzug hätte durchmachen müssen, hätte er zur Gemeinde, dann zur Forstverwaltung gehen müssen, damit dieselbe dem Forstwart den Auftrag gäbe, dem Bauer die Hakenstange zu verahsfolgen. Um diese lange Procedur zu vermeiden, ging der Bauer mit der Sennerin mit, hackte aus dem Jungwalde zwei Hackstangen heraus und nahm den kürzeren Weg, weil die Nothwendigkeit vorhanden war, daß ein Steg gemacht werde. Beim nächsten Amtstage wurde er für die zwei Hackstangen mit einer Strafe von 12 fl. 10 kr. belegt. Dort wird eben der Tarif so angewendet; das macht den Bauer mißmuthig und es schwindet sein Vertrauen zu den Behörden.

Abg. Franz Graf **Uttems** (G.-G.-B.): Ich möchte den vorliegenden Antrag des Landescultur-Ausschusses eigentlich einen Art Verlegenheitsantrag nennen; man wollte das Gesetz einerseits nicht annehmen, andererseits aber dasselbe auch nicht ablehnen. Wenn ich den Motivenbericht näher betrachte, weiß ich eigentlich nicht recht, welche statistische Daten insbesondere hier gemeint sind, worüber Erhebungen gepflogen werden sollen. Die Herren werden sich erinnern, daß kein Landtag, kein Jahr vergangen ist, wo nicht diese Frage in allen Richtungen besprochen wurde; ich bin überzeugt, daß, wenn man in den Archiven, in den Bureaux des Landes-Ausschusses nachgeforscht hätte, man vielleicht mehr als genügend statistisches Material über diese Angelegenheit hätte finden können, um heute bereits darüber schlüssig zu werden.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um kurz aus einander zu setzen, weshalb ich gegen den Antrag des Landescultur-Ausschusses stimmen werde.

Der Hauptunterschied zwischen dem Gesetzentwurfe des Herrn Abg. Hagenhofer und den derzeit bestehenden Jagdvorschriften ist darin zu finden, daß es künftighin den Gemeinden gestattet sein soll, das Jagdrecht auch selbst auszuüben, während sie es bisher ungetheilt verpachten mußten. Ich glaube, damit wäre einerseits den Klagen der ländlichen Bevölkerung, deren Berechtigung ich nicht vollkommen in Abrede stellen will, nicht Rechnung getragen, andererseits würde aber das Jagdwesen im Allgemeinen und auch das Interesse der Gemeinden im hohen Grade geschädigt. Es würde das Interesse der eigenen Gemeinde selbst zunächst schädigen, wenn sie das Jagdrecht selbst ausübt. Es ist ein beedeter Jagdausscher vorgezogen, der auch jetzt sein muß. Es ist unklar, wer das Jagdrecht ausüben soll; wahrscheinlich würde es von sämtlichen wehrfähigen Gemeindefassen ausgeübt. Ob das zum Nutzen der Gemeinde sein wird, scheint mir sehr fraglich; insbesondere befürchte ich, daß in diesen Fällen sehr bald in einer solchen Gemeinde das sämtliche Wild ausgeschossen sein wird. Außerdem muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Frage offengelassen ist, wer die Jagdauslagen, den Wildschaden tragen soll. Die Jagd ist keine Einnahmequelle, sie ist ein Luxus, und kann nach meiner Ansicht nicht genug besteuert werden. Nachdem die Jagd voraussichtlich passiv ist, wer soll den Entgang der Einnahme bestreiten? Das müßten die Gemeinde-Inassen thun. Von diesem Standpunkte aus wäre die Ausübung der Jagd durch die Gemeinden selbst in den allermeisten Fällen, ich möchte sagen, in allen Fällen vom großen Nachtheil. Aber nicht allein die eigene Gemeinde würde sehr geschädigt, sondern darauf möchte ich besonders aufmerksam machen: die umliegenden Gemeinden könnten sehr geschädigt werden. Es kann dann häufig vorkommen, daß das Wild in einer bestimmten Gemeinde ziemlich ausgeschossen ist. Durch diesen Umstand würde dasselbe nicht nur in den betreffenden Gemeinden, wo dieses Ausschießen vorkommt, decimirt, sondern auch alle anderen umliegenden Gemeinden werden in Mitleidenschaft gezogen; so könnte der Fall vorkommen, daß durch den eigenen Betrieb des Jagdrechtes in einer Gemeinde 4 bis 5 oder noch mehr umliegenden Gemeinden großer Schaden erwächst, daher es auch von diesem Standpunkte aus nicht zweckmäßig ist, den Gemeinden die Ausübung eines eigenen Jagdrechtes zuzugestehen. Denn die Art und Weise der Ausübung des Jagdrechtes in einer Gemeinde ist nicht nur von Einfluß auf das Wohl der eigenen Gemeinde, sondern wirkt zurück auf alle um-

liegenden. Von diesem Standpunkte muß man die Angelegenheit betrachten.

Ich glaube daher, daß die Annahme dieser Hauptbestimmung des Gesetzentwurfes schädlich wäre, und glaube, daß damit den berechtigten Klagen der Landgemeinden nicht abgeholfen wäre. Ich werde daher dagegen stimmen.

Sollte aber der Antrag doch angenommen werden, so möchte ich den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam machen, daß, wenn man die Sache vorurtheilslos betrachtet, insbesondere zwei Punkte es sind, welche der Landbevölkerung Anlaß zu Klagen geben: Die Ueberhebung des Hochwildstandes in Obersteiermark, andererseits das Vorkommen der Hasen, wenn auch in einer geringeren Quantität in den wein- und obstbautreibenden Bezirken des Unterlandes. Wenn es ein geeignetes zweckmäßiges Mittel gäbe, um diese beiden Uebelstände zu beseitigen, so glaube ich, wäre den berechtigten Wünschen der Landbevölkerung wirklich entsprochen. Ich möchte den Landes-Ausschuß bitten, bei Erwägung dieses Gesetzentwurfes auf diese beiden Punkte hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich habe den in Berathung stehenden Antrag **Hagenhofer** mitunterzeichnet. Ich bin mit den meisten Bestimmungen des Gesetzentwurfes einverstanden, aber ich theile nicht vollkommen die Bedenken des Herrn Vorredners. Nur in einer Beziehung habe ich Bedenken zum Ausdrucke gebracht und geglaubt, dieselben dadurch zu vermindern, daß ich den Antrag gestellt habe, daß der Gemeindevorsteher als Obmann, als Vorsteher dieser Jagdgenossenschaft fungiren soll. Meine Bedenken waren die, daß in vielen Gemeinden meines Wahlbezirkes die Jagdpachtshillinge zur freien Verfügung stehen. Ich glaube, wenn die Jagdgenossenschaft für sich allein bestünde, könnte dies in Zukunft nicht weniger der Fall sein. Derselbe würde in allen Fällen unter die Miteigenthümer vertheilt werden. Es gibt vielleicht Gemeinden, wo die Auftheilung des Jagdpachtshillinges gar nicht der Mühe werth ist. Viele Antheilhaber verzichten freiwillig darauf. Ich möchte daher an den Landes-Ausschuß das Ersuchen stellen, daß auch in dieser Beziehung Erhebungen gepflogen werden in Betreff der zu erwartenden Wirkung auf die Ueberlassung des Jagdpachtshillinges in den Gemeinden.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich erlaube mir noch einmal das Wort zu ergreifen und dem geehrten Herrn Vorredner Graf **Attems** etwas zu erwidern. Er ist in großer Angst und spricht die Befürchtung aus darüber, daß große Schäden für die Gemeinden entstehen werden durch weniger Ertrag der Jagden. Er glaubt vielleicht, daß die Jagdpacht erniedrigt wird. Ich glaube, das ist nicht zu befürchten und sollte

es der Fall sein, daß hie und da die Jagdpacht sich in etwas niedriger stellen würde, so wäre das ein großer Vortheil für die Besitzer, denn ich habe Beweise dafür, daß Besitzer einige Gulden an Jagdpacht ausgezahlt erhalten, dagegen um 10 bis 50 Gulden Schaden erleiden. (Sehr richtig!) Ich bin in einer Gegend, wo die Cultur förmlich zum Thier- oder Wildgarten umgewandelt ist. Es ist sehr dringend nothwendig, daß etwas geschieht. Ich möchte weiters auf den § 1 zurückkommen, der ausdrücklich sagt, daß die Jagd ein Ausfluß des Grundeigenthumsrechtes ist. Wenn es den größeren Besitzern, die 115 Hektar haben, gestattet ist, das Jagdrecht eigenthümlich auszunützen, warum soll es den Gemeinden nicht gestattet sein? Dann sagt der § 14, daß nach Beschluß der Interessenten, das sind sämmtliche Grundbesitzer der Gemeinden, ohne deren Bestimmung kein Jagdrecht verpachtet werden kann, und nur mit deren Zustimmung dasselbe verpachtet oder wie immer vergeben werden könne. Nicht die Gemeinde hat das Recht, die Jagd auszunützen, sondern die Besitzer, welche aus ihrer Mitte vier Mitglieder und den Vorstand der Gemeinde als Ausschuß wählen. Es ist gar nichts besonderes zu befürchten. Ich möchte den Landes-Ausschuß bitten, bei seinen Erhebungen auf diesen Paragraphen Rücksicht zu nehmen, damit das Jagdrecht und die Jagdschäden geordnet werden.

Abg. Dr. **Kogbeck** (St.-G. Radkersburg): Ich hatte nicht die Absicht, heute mich zum Worte zu melden, aber die verschiedenen Ausführungen mit direct widersprechendem Sinne zwingen mich dazu, insbesondere aber die Gefahr, daß der Antrag des Landesökultur-Ausschusses vielleicht doch möglicher Weise abgelehnt würde. Ich würde darin eine große Gefahr sehen für die obst- und weinbautreibende Bevölkerung des Mittel- und Unterlandes, auch für den Landbauer und Bergholden. Ich schließe mich daher dem Antrage des Landesökultur-Ausschusses an und ersuche den hohen Landtag, denselben gewiß anzunehmen, weil es nicht angeht, diese seit Jahren bestehende Wildschadenfrage in Mittel- und Untersteiermark auf der Tagesordnung des steirischen Landtages zu halten, bis endlich die Bevölkerung Schutz und Schirm gegen den immer mehr überhandnehmenden Wildschaden erhält, nicht blos gegen die Hasen, sondern auch überhaupt gegen Raubvögel, gegen Wildungeziefer, sei es nun Eickhaze (Eickhörnchen) oder Elfter oder überhaupt anderes Wild, das eben durch die Schonung der übrigen Wildgattungen groß gezogen wird. Ich bitte daher dem Antrage des Landesökultur-Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben, weil, wenn diese Erhebungen so gepflogen werden, wie ich es mit allen Gründen schon vor Jahren von diesem Plaze aus vom hohen Landes-Ausschusse verlangt habe, die

kurzen Andeutungen, die ich heute hier mache, gewiß voll- auf werden bestätigt werden. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Pösch**: Angesichts der eingehenden Debatte werde ich kurz meine Ansicht zum Ausdruck bringen. Obwohl ich die Ueberzeugung habe, daß mit diesem Gesetzantrage eigentlich die Uebelstände bei der Wurzel nicht angegriffen werden, jedoch mit Rücksicht darauf, daß ich schon seinerzeit bei der Regierungsvorlage in Bezug auf Abänderung des Jagdgesetzes in Bezug auf die Gemeindejagd dasselbe als ein Linsengericht erklärt habe, so erkläre ich, daß ich für den vorliegenden Antrag stimme, obwohl er eigentlich auch nur ein Linsengericht zur Beseitigung der jagdlichen Uebelstände genannt werden kann. Er hat nur die eine Bedeutung, daß der Jagd-Ausschuß und nicht mehr der Gemeinde-Ausschuß die Verwaltung des Jagd- wesen zu führen hat und daß es dem Jagd-Ausschusse gestattet werden soll, die Jagd selbst ausüben zu können. Dadurch würde der Zustand wieder hergestellt, wie seinerzeit nach dem Jahre 1848 nach Einführung des allerhöchsten Patentess, dem zufolge die Gemeinden die Berechtigung hatten, die Jagd selbst auszuüben. Mit diesem Gesetze werden die Uebelstände nicht beseitigt, denn nach meiner vollsten Ueberzeugung muß die Schonzeit verkürzt werden. Nur dadurch werden eben die krafftesten Uebelstände beseitigt werden, indem jene Jagdgebiete, welche heute nicht mehr an Mann gebracht werden können, anders behandelt werden müssen, weil sich Niemand herbeilassen will, die Gemeindejagd zu pachten, indem er da nur das Vergnügen hat, den Wildschaden zu zahlen, aber nichts abschießen kann, indem die Eigenjagdbesitzer, die Besitzer der abgeschossenen größeren Privatregionen das Hochwild hegen und pflegen, es aber während der Schonzeit heruntergehen lassen, um sich in den Culturgründen der Gemeinden äßen zu können, während es in der Schutzzeit vom Personale fleißig hinauf gehegt wird. Den Jagdpächtern bleibt also nichts übrig als zu zahlen, sie können aber nichts abschießen. Es wäre daher angezeigt, die Bestimmung zu treffen, daß solche Gemeinden, wie andere Grundstücke, welche vom Besitze eines Privatjagdberechtigten eingeschlossen sind, als Enclaven mit der betreffenden Jagd mitverpachtet werden sollen. Es sollen jene Gemeinden, welche ihre Jagd nicht an Mann bringen, als Enclaven desjenigen behandelt werden, welcher die höhere Region besitzt und verurtheilt werden soll, den Jagdschaden zu zahlen, der unten im Thale verursacht wird.

Nachdem jedoch bei wiederholten Anlässen und auch bei Wählerversammlungen und Candidatenreden von den Herren auf jener Seite des Hauses wiederholt erklärt wurde, die Majorität des Landtages in Steiermark sei so rücksichtslos gegenüber den Wünschen der bäuerlichen

Bevölkerung, möchte ich, um das zu widerlegen, nur einen Auszug aus dem vorjährigen Berichte des Landes-Ausschusses in Erinnerung bringen.

Nachdem der Landes-Ausschuß über Auftrag des Landtages sich an die Regierung gewendet hat, um ihre Ansicht in Bezug auf den jagdgesetzgeberischen Standpunkt kennen zu lernen, sagt er ausdrücklich auf Seite 60 (liest):

„In der letzten Session hat der Landes-Ausschuß die am 21. September 1888 eingelangte Note des hohen Statthalterei-Präsidiums vom 19. September 1888, Z. 2939, zur Kenntniß gebracht, nach welcher das k. k. Ackerbauministerium erklärt, eine auf die Jagdverpachtungs-Rechte der Gemeinde hinzuliefende Abänderung der Jagdgesetze der Allerhöchsten Sanction nicht empfehlen zu können.“

Nun, meine Herren, wenn das hohe Ackerbauministerium, welches, wie ich nebenbei erkläre, weder mit der Majorität noch mit der Minorität des steirischen Landtages in Verbindung ist — wenn eine solche Verbindung vorhanden wäre, stünde es vielleicht der Minorität näher — erklärt, auf eine diesbezügliche Aenderung nicht einrathen zu können, dann ist es klar, daß der steirische Landtag als gesetzgebender Körper eigentlich in dieser Beziehung ganz lahmgelegt ist und seine Wünsche unersfüllt bleiben. Das habe ich hier öffentlich constatiren wollen.

Ich möchte jene Herren, die solche Anträge wiederholt einbringen, bitten, mit ihrem Einflusse dahin zu wirken, daß beim Ackerbauministerium eine andere, mehr bauernfreundliche Ansicht platzgreift. Im Uebrigen erkläre ich, für die Zuweisung des Antrages an den Ausschuß zu stimmen. (Abg. Freih. v. Hackelberg: Bravo, Bravo! — Heiterkeit.)

Abg. **Bärnsfeld** (L. G. Judenburg): Ich bin ja ganz einverstanden, wenn dem Wunsche des Herrn Vorredners entsprochen wird, und ich spreche die zuversichtliche Erwartung aus, daß diejenigen Mitglieder dieser Seite des Landtages, welche als Abgeordnete im Reichsrathe sind, Alles ausbieten und dahin wirken werden, um die Regierung zur Zustimmung dieses Jagdgesetz-Antrages, falls derselbe als Gesetz beschlossen wird, zu bewegen, daß derselbe die Sanction erlange. Ich habe nur dies erwidern wollen, denn der Herr Vorredner ist gewiß damit einverstanden, daß wir bezüglich seiner Wünsche mit ihm desselben Sinnes sind. (Bravo! — Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Radey**: Ich möchte vorerst auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der im Berichte vorkommt. Es wird nämlich im Berichte des Landes-cultur-Ausschusses auf die Beilage Nr. 96 hingewiesen, es soll aber heißen Nr. 94.



Aus der ziemlich breiten Debatte habe ich entnommen, daß sämtliche Herren Vorredner mit dem Antrage des Landeskultur-Ausschusses ziemlich einverstanden sind, wenn sie auch ihre Sonderwünsche noch zum Besten gegeben haben, aber ein Gegenantrag liegt nicht vor. Ich erlaube mir nur auf einen einzigen Passus in der Rede des Herrn Grafen Attems zu erwidern. Er weiß nicht, was für statistische Daten, was für Erhebungen noch der Landes-Ausschuß vorzunehmen hätte, um ein neues Jagdgesetz in Vorlage zu bringen. Ich bemerke ihm darauf, daß die Jagd wohl ein Landesvermögen ausmacht, daß viele Gemeinden auf den Jagdpachtschilling geradezu angewiesen sind, und daß, bevor der Landtag ein solches Gesetz in Berathung nimmt, es sich wohl ziemt, früher Erhebungen zu pflegen, welche diesen Gegenstand einschneidend betreffen. Ich erlaube mir den Antrag des Landeskultur-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen. Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Franz Hagenhofer und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Jagdrechtes (Beilage Nr. 94), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugefertigt, darüber die nöthigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen den 18. November um 10 Uhr Vormittag, und als

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-

abschluß (Beilage Nr. 2) des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1889. (Beilage Nr. 129.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 82), betreffend einen Erweiterungsbau an der Landes-Siechenanstalt in Wildon. (Beilage Nr. 122.)

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 81, 1890), betreffend den Verkauf der Realität, Grundbucheinlage Zahl 189, der Catastralgemeinde Gries (Lazarethwiese) an die Stadtgemeinde Graz. (Beilage Nr. 128.)

4. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64) mit dem Antrage auf Einstellung eines Betrages von jährlichen 15.000 fl., angefangen vom Jahre 1890 bis inclusive 1894, für systematische Uferschutzbauten an der Drau in der Strecke von Marburg bis Polstrau. (Beilage Nr. 118.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Dr. Reichner und Genossen (Beilage Nr. 72), betreffend die Verstaatlichung der Südbahn. (Beilage Nr. 108.)

6. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über Petitionen.

Ich habe mitzutheilen, daß der Unterrichts-Ausschuß heute nach der Landtags-Sitzung, eventuell um 4 Uhr Nachmittag, Sitzung hält; der Petitions-Ausschuß hält morgen Dienstag den 18. um 9 Uhr eine Sitzung, der Sanitäts-Ausschuß heute um 3 Uhr Nachmittag. Ferner habe ich mitzutheilen, daß morgen Dienstag  $\frac{1}{2}$  4 Uhr die Besichtigung von Waggonen von schmalspurigen Bahnen im Weizer'schen Etablisement stattfindet. Es werden zum Besuche Wagen für die Herren Abgeordneten im Landhause bereit stehen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten.)